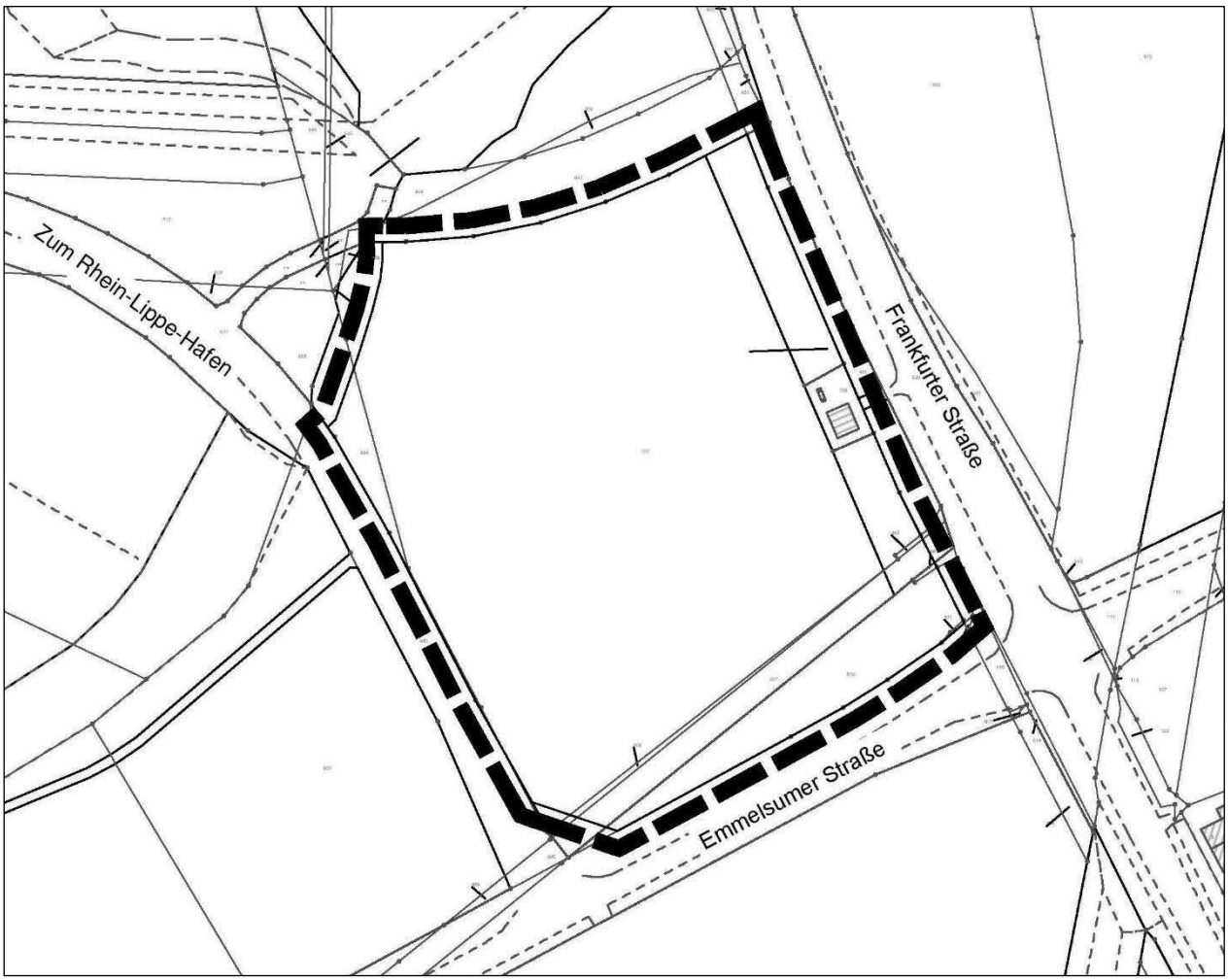
Hansestadt Wesel
am Rhein



Bebauungsplan Nr. 239
“Am Rhein-Lippe-Hafen“

Begründung Teil B

INHALTSVERZEICHNIS

B 1 Umweltbericht (inkl. Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung)..... 4
B 1.1 Einleitung4
B 1.1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans....4
B 1.1.2 Ziele des Umweltschutzes5
B 1.2 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung (Basisszenario)7
B 1.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung....7
B 1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....9
B 1.2.3 Schutzgut Fläche/ Boden10
B 1.2.4 Schutzgut Wasser11
B 1.2.5 Schutzgut Klima/ Luft12
B 1.2.6 Schutzgut Landschaft....13
B 1.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter14
B 1.3 Übersicht über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung15
B 1.4 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung15
B 1.4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung....15
B 1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt....16
B 1.4.3 Schutzgut Fläche/ Boden17
B 1.4.4 Schutzgut Wasser17
B 1.4.5 Schutzgut Klima/ Luft17
B 1.4.6 Schutzgut Landschaft....18
B 1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter18
B 1.4.8 Wechselwirkungen18
B 1.4.9 Schutzziel Emissionsvermeidung; sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern....19
B 1.4.10 Schutzziel Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame/ effiziente Energienutzung19
B 1.4.11 Schutzziel Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität....19
B 1.4.12 Zusätzliche Angaben....21
B 1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung21
B 1.6 Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung24
B 1.6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen24
B 1.6.2 Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in schutzwürdige Böden25
B 1.6.3 Forstrechtlicher Ausgleich....25
B 1.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten....26
B 1.8 Auswirkungen durch schwere Unfälle/ Katastrophen26
B 1.8.1 Seismische Einwirkungen26
B 1.8.2 Bodenerosionen....26
B 1.8.3 Überschwemmungen26
B 1.8.4 Starkregenereignis....27
B 1.8.5 Betriebsunfall (z.B. Explosionen, starke Brände)27
B 1.9 Zusätzliche Angaben....28
B 1.9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung/ Schwierigkeiten28
B 1.9.2 Umweltüberwachung, Monitoring....28
B 1.9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung....28
B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung..... 30
B 2.1 Einleitung30
B 2.1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans....30

B 2.1.2 Rechtsgrundlagen 30
B 2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung 31
B 2.2.1 Vorprüfung (tabellarisch) 31
B 2.2.2 Erläuterungen zur Vorprüfung einzelner Arten bzw. Artengruppen 33
B 2.2.3 Einzelprüfung der vom geplanten Eingriff betroffenen Arten 37
B 2.3 Zusammenfassung 38
Referenzliste 40
Anlagen 42

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz 4
Tabelle 2: Beschreibung der Umweltziele 6
Tabelle 3: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung 25

B 1 Umweltbericht (inkl. Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung)

B 1.1 Einleitung

B 1.1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 239 “Am Rhein-Lippe-Hafen“ befindet sich im Süden des Stadtgebiets im Ortsteil Lippedorf. Der Geltungsbereich wird im Süden umgrenzt von der Emmelsumer Straße (K 12), der Frankfurter Straße im Osten und im Westen von der Straße Zum Rhein-Lippe-Hafen. Die nördliche Grenze bildet das Landschaftsschutzgebiet “Der Huck“. An den Geltungsbereich schließt im Westen unmittelbar der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 “Lippemündungsraum - Süd“ an.

Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der Planung ist die Erweiterung des Angebots an Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbe im Bereich des Gewerbegebiets, das durch den Bebauungsplan Nr. 78 “Lippemündungsraum - Süd“ geregelt wird. Im zukünftigen Rhein-Lippe-Hafen, der durch die Bebauungspläne Nr. 232 und Nr. 233 geregelt werden soll, ist eine Voraussetzung für die Ansiedlung die Hafenaffinität des Unternehmens, das sich ansiedeln will. Sollte ein Unternehmen den Wunsch haben trotz mangelnder Hafenaffinität sich hafennah anzusiedeln, sollen die Flächen im Bebauungsplan Nr. 239 als Ausweichmöglichkeit dienen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden sowohl die Nutzungen nach aktuellem Ist-Zustand als auch die zukünftigen Nutzungen, die durch den Bebauungsplan Nr. 239 festgesetzt werden, aufgeführt:

Nutzungen	**Größe in qm**	
	Ist-Zustand	**Soll-Zustand**
versiegelte Flächen mit Versickerung	19	18.326
- davon Gewerbeflächen		17.007
- davon Verkehrsflächen	19	1.319
Landwirtschaftliche Fläche	23.224	
unversiegelte Gewerbeflächen		5.566
- davon MSPE-Fläche		1.314
- davon Zier- und Nutzgärten		4.252
öffentliche Grünflächen	2.471	1.822
Versorgungsfläche "Gas"	316	316
Gesamtfläche	**26.030**	**26.030**

Tabelle 1: Flächenbilanz

B 1.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. In der folgenden Tabelle erfolgt eine Übersicht über die in den Fachgesetzen festgelegten Zielvorgaben des Umweltschutzes, die für einen Bauleitplan von Bedeutung und in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Schutzgut	**Gesetzliche Grundlage**	**Ziele des Umweltschutzes**
Mensch	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG 16. BImSchV TA Lärm TA Luft DIN 18005 39. BImSchV	– Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) – Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen) – Sicherstellung von Erholungsmöglichkeiten und Freizeitgestaltung (u.a. Sport, Bildung) – Schutz und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG BWaldG LFoG FFH-RL V-RL BArtSchV	– Schutz von Natur und Landschaft – Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der biologischen Vielfalt – Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume/ Biotope – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen) – Bewahrung großflächiger, unzerschnittener Landschaftsräume bzw. Vernetzung von Lebensräumen – Erhalt des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Boden/ Fläche	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG BBodSchG BBodSchV LBodSchG	– sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß) – Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen – Vermeidung von Bodenerosionen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Sanierung von Altlasten
Wasser	BauGB BNatSchG LNatSchG	– Erhalt der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik

	BImSchG WHG LWG	– Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gilt für Gewässer einschl. der Ufer, Auen und Rückhalteflächen) – Beibehaltung des Grundwasserspiegels – Naturnaher Ausbau von Gewässern – Schutz von Gebieten, die der Wasserversorgung dienen – Erreichen eines guten mengenmäßigen, chemischen und ökologischen Zustandes von Grund- bzw. Oberflächengewässer – Schutz von Überschwemmungsgebieten – Rückgewinnung und Schaffung von Retentionsraum – Vorbeugung vor Hochwasserschäden
Klima/ Luft	BauGB BNatSchG LNatSchG BImSchG TA Luft KlimaschutzG 39. BImSchV	– Entwicklung und Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung – Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer bzw. klimatischer Wirkung sowie Schutz von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen) – Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame Nutzung von Energie – Vermeidung und Verminderung von Emissionsbelastungen zur Verbesserung der Luftqualität – Erhalt des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz
Landschaft	BauGB BNatSchG LNatSchG	– Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft – Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt sowie des Orts- und Landschaftsbildes – Vermeidung von der Zerschneidung und dem Verbrauch von Landschaft – Erhaltung charakteristischer Strukturen und Elemente der Landschaft – Erhaltung des Freiraums und von Wald mit Funktionen für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen
Kultur- und Sachgüter	BauGB BNatSchG LNatSchG DSchG	– Berücksichtigung von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege – Berücksichtigung von erhaltenswerten Ortsteilen, Straßen, Plätzen aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung – Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften – Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern – Berücksichtigung von Bodendenkmälern

Tabelle 2: Beschreibung der Umweltziele

Fachplanungen

Regionalplan

Gemäß des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) liegt das Plangebiet zu annähernd gleichen Teilen in einem “Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und einem “Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit einer Schraffur, die diesen Raum als Landschaftsschutzgebiet markiert. Dies lässt sich jedoch darauf zurückführen, dass der GEP nicht parzellenscharf ist. Die Festsetzung als Gewerbegebiet im Bebauungsplan steht somit im Einklang mit den Zielaussagen des GEP.

Derzeit wird der Regionalplan durch den Regionalverband Ruhr (RVR) neu aufgestellt. Aus den Entwürfen geht hervor, dass sich die bisherigen Aussagen des aktuell gültigen Regionalplans nicht ändern.

Landschaftsplan

In dem Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Wesel ist das Plangebiet berücksichtigt. Zwar werden im Landschaftsplan keine Festsetzungen für den Geltungsbereich getroffen, jedoch grenzt dieser im Norden unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet “Der Huck“.

Die vorgesehene Festsetzung einer Grünfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes (MSPE-Fläche) widerspricht nicht den Darstellungen des Landschaftsplanes, insbesondere dem Landschaftsschutzgebiet L14 “Der Huck“.

B 1.2 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung (Basisszenario)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Folgenden wird zunächst eine Bestandsbeschreibung und -bewertung vorgenommen. Im darauffolgenden Kapitel werden auf dieser Grundlage die möglichen Auswirkungen der Planung aufgeführt und bewertet.

B 1.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Die nächstgelegene Splittersiedlung an der Frankfurter Straße mit verstreuter Wohnbebauung weist eine minimale Entfernung von ca. 120 m zum Plangebiet auf. Die Wohnlagen an der Huyssenstraße sind durch eine Minimalentfernung von ca. 150 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans gekennzeichnet.

Die o.g. Siedlungsbereiche dienen unmittelbar der Wohn- und Wohnumfeldfunktion, so dass diesen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zukommt.

Das Plangebiet hat mit Ausnahme des randlich angelegten Geh- und Radweges für das Wohnen bzw. das Wohnumfeld keine aktuelle Funktion. Zukünftig wird das

Radewegenetz durch Verbindungen in den Lippemündungsraum ergänzt. Diese werden entlang der Straße Zum Rhein-Lippe-Hafen und dem Landschaftsschutzgebiet nördlich des Plangebiets verlaufen.

Das Plangebiet wird von einer Landwirtschaftsfläche dominiert. Im Rahmen dieser landwirtschaftlichen Nutzung entstehen insb. für die Wohnbevölkerung jahreszeitliche Störungen durch Staub-, Lärm- und Geruchsentwicklungen.

Die aktuelle verkehrliche Situation im Bereich des Plangebiets ist geprägt durch landwirtschaftliche Verkehre sowie Quell-/Zielverkehr der umliegenden Gewerbe- und Industriegebiete.

Im Zuge der Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 232 und Nr. 233 musste der Nachweis einer angemessenen Verkehrserschließung erbracht werden. Daher wurden in der Verkehrsuntersuchung die Prognose-Verkehrsbelastungen an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten ermittelt. Diese Prognosewerte ergaben sich durch die Überlagerung der Analyse-Verkehrsbelastungen auf Grundlage der Erhebungen vor Ort zuzüglich einer angenommenen allgemeinen Zunahme im Pkw-Verkehr um 10 % und im Schwerverkehr um 30 % zu Berücksichtigung von Mehrverkehren durch die B 58n. Des Weiteren wurden die Zusatzverkehre berücksichtigt, die für den Bebauungsplan Nr. 124 “Erweiterung Hafen Emmelsum“ der Stadt Voerde, für den Bebauungsplan Nr. 232 “Rhein-Lippe-Hafen – Süd“ und für den Bebauungsplan Nr. 233 “Rhein-Lippe-Hafen –Nord“ prognostiziert wurden.

Durch die mit der Hafenentwicklung einhergehenden Zusatzverkehren ergeben sich zwangsläufig Erhöhungen der mittleren Wartezeiten in den betroffenen Verkehrsströmen und Knotenpunkten. In den überwiegenden Fällen führt die Erhöhung der mittleren Wartezeiten jedoch nicht zu einer veränderten Bewertung der Verkehrsqualität gegenüber der bestehenden Verkehrssituation. Ausgenommen hiervon sind lediglich die westliche Zufahrt der Emmelsumer Straße am Knotenpunkt zur Frankfurter Straße sowie der Linksabbiegestrom aus der Straße Zum Rhein-Lippe-Hafen auf die Emmelsumer Straße. In beiden Fällen wird jedoch der Schwellenwert einer noch ausreichenden Verkehrsqualität deutlich unterschritten, so dass im Ergebnis für die in der Verkehrsuntersuchung betrachteten Knotenpunkte auch für die Prognose-Verkehrsbelastungen insgesamt eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufgezeigt werden konnte.

Als Kriterien für die Beurteilung der Eignung des Plangebiets für Erholungszwecke werden Faktoren, wie die Ausstattung mit landschaftlichen Strukturen, mit Freizeitinfrastruktur sowie die Erreichbarkeit und Begehbarkeit des Areals herangezogen: Die landschaftliche Ausstattung des Plangebiets ist als relativ strukturarm zu bewerten. Das Plangebiet ist zugänglich, weist allerdings geringe Freizeitinfrastrukturen auf. Somit ergibt sich insgesamt eine geringe Bedeutung des Plangebiets für die Erholungsnutzung.

B 1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bewertung des Schutzgutes wurden naturschutzfachliche Daten des digitalen Informationssystems LINFOS sowie allgemeine naturräumliche Angaben herangezogen. Die Bestandsanalyse und -bewertung der Fauna erfolgt mit Bezug zur parallel erarbeiteten Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kapitel “B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung“).

Der größte Teil des Plangebiets ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerbau) geprägt, die umgeben sind von Grünflächen ohne Gehölzbeständen. Die Bedeutung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen für den Biotop- und Artenschutz wird gemäß der “Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" bewertet[1]. Biotoptypen sehr hoher, hoher, mittlerer und mäßiger Bedeutung (Grundwert 10 bis 3) kommen im Plangebiet nicht vor. Die intensiv genutzten Ackerflächen werden als Biotoptypen mit einer geringen Bedeutung (Grundwert 1 oder 2) eingestuft. Versiegelte Flächen stellen Biotoptypen ohne Bedeutung (Grundwert 0 bzw. 0,5) für die Biotopfunktion dar. Im Gebiet kommen planungsrechtlich nur die Biotoptypen Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand und versiegelte Flächen (Bebauung, Straßen) vor. Somit ist die Bedeutung des gesamten Plangebiets für die Tier- und Pflanzenwelt insgesamt als gering zu bewerten.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Plangebiet (Ackerfläche ohne angrenzenden Gehölzbeständen) sind die meisten im Quadrant 4 des Messtischblattes 4305 gelisteten planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten[2]. Das Fundortkataster stellt keine Verortung planungsrelevanter Arten im Plangebiet dar. Das Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet kann als sicher angenommen werden. Aufgrund der Kartierung zur Artenschutzprüfung in unmittelbarer Nachbarschaft für den Bebauungsplan Nr. 233 “Rhein-Lippe-Hafen-Nord“ sind Brutvorkommen von drei planungsrelevanten Vogelarten (Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe und Nachtigall) im erweiterten Untersuchungsraum des Bebauungsplans Nr. 239 nachgewiesen worden. Dies wird auch durch oben genannte Prüfung bestätigt. Darüber hinaus ist die Nutzung als Nahrungshabitat zu erwarten, hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehören. Diese sind nur ausnahmsweise relevant, wenn der Verlust eines solchen Habitats die Funktion der Stätte vollständig entfällt (sog. „essentieller Habitatbestandteil“). Eine bloße Verschlechterung z.B. der Nahrungssituation reicht daher nicht aus, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu begründen.

Darüber hinaus können Acker- und Grünlandflächen als Bruthabitat für Bodenbrüter (bspw. Feldlerche, Kiebitz) fungieren. Dies ist im Plangebiet nicht zu erwarten, da die

[1] Siehe hierzu auch Kapitel „B 1.6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“
[2] Weitergehende Informationen können dem Kapitel „B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung“ entnommen werden

Vorbelastung durch Störung (vor allem Fußgänger, z. T. mit Hunden) sehr groß ist und die entsprechenden Arten einen Störungsabstand von ca. 100 m und mehr einhalten (gemäß Arteninformationsblätter des LANUV).

Zudem kommt zum Tragen, dass es gemäß Artenschutzgutachten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 233 zu einem anlagebedingten Verlust von Bruthabitaten der Feldlerche (6 Paare) und des Wiesenpiepers (1 Paar) kommt. Daher wurden für diese Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Gemeindegebiet von Wesel durchgeführt. Diese sind gemäß den Vorgaben des Artenschutzgutachtens hergerichtet worden. Die größere der beiden Flächen, auf denen diese sog. CEF-Maßnahmen vorgenommen wurden, weist eine Entfernung von ca. 100 m zum Plangebiet auf. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese CEF-Flächen für Bodenbrüter interessanter sind. Auch ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung (BPL 233) keine Bodenbrüter im Bebauungsplan Nr. 239 angetroffen wurden. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutzgebiet) sind mindestens 2 km vom Plangebiet entfernt und somit für eine weitere Betrachtung nicht relevant.

Hinweis: Für die sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) bestehen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auch nach der Ausführung der Planung in dem Gewerbegebiet und Grünflächen weiterhin Lebensmöglichkeiten. Darüber hinaus stehen Ausweichflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Allerweltsarten ergeben bzw. dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV-Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen werden kann.

B 1.2.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Gemäß Bodenkarte NRW[3] finden sich drei Bodenarten im Plangebiet. Zum einen steht im Plangebiet Braunerde (Kennung der Bodeneinheit in Bodenkarte: B7$_2$) aus lehmigem Hochflugsand über Sand und Kies der Niederterrasse an: Wertzahlen der Bodenschätzung 35 bis 50, lehmige Sandböden, mittlerer Ertrag, jederzeit bearbeitbar, mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit, mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität, hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser tiefer als 20 dm unter Flur, z.T. abgesenkt; z.T. dürreempfindlich; durch Auftrag von Bodenmaterial und Rigolen tiefreichend

[3] Ein Auszug aus der Bodenkarte NRW ist als Anlage 2, Karte 6 beigefügt.

humos. Die Bedeutung der Braunerde ist als mittel zu bewerten. Braunerden werden nicht als schutzwürdige Böden klassifiziert.

Zum anderen steht im Plangebiet Humusbraunerde (Kennung der Bodeneinheit in Bodenkarte: B5) aus lehmigem Hochflugsand über Sand und Kies der Niederterrasse an: Wertzahlen der Bodenschätzung 50 bis 60, stark sandige Lehmböden; großflächig in der Rheinebene bei Xanten, Veen, Hamminkeln und Spellen; Acker; mittlerer bis hoher Ertrag; Bearbeitbarkeit nur nach starken Niederschlägen erschwert; mittlere Sorptionsfähigkeit; mittlere nutzbare Wasserkapazität; mittlere Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser tiefer als 20 dm unter Flur, z.T. abgesenkt; ausgeglichener Luft- und Wasserhaushalt. Die Bedeutung der Braunerde ist als mittel zu bewerten. Braunerden werden nicht als schutzwürdige Böden klassifiziert.

Des Weiteren steht im Plangebiet Plaggenesch (Kennung der Bodeneinheit in Bodenkarte: $B8_1$) aus humosem sandigen Bodenmaterial, meist über Podsol-Braunerde aus Flugsand, in der Rheinebene darunter stellenweise sandig-lehmige Hochflutablagerungen über Sand und Kies der Niederterassen, östlich Dingden darunter Geschiebelehm, Sand und Kies der Hauptterasse, Schmelzwassersand und Fließerde oder tonig-schluffige Meeresablagerungen an (ca. 40 qm): Wertzahlen der Bodenschätzung 25 bis 40, tiefreichend humose Sandböden, durch künstlichen Bodenauftrag entstanden; großflächig in Ebenen und an den flachen Hängen im Gebiet von Xanten, Dingden und Wesel; Acker; mittlerer Ertrag; jederzeit bearbeitbar; im allgemeinen mittlere nutzbare Wasserkapazität; hohe Wasserdurchlässigkeit; Grundwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur. Brauner Plaggenesch ist ein Archiv der Kulturgeschichte und daher ein sehr schutzwürdiger Boden. Die Bedeutung des Bodens ist daher als sehr hoch zu bewerten. Der Anteil des Plaggenesch am gesamten Boden im Plangebiet ist gering.

B 1.2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzzonen und auch keine Oberflächengewässer. Darüber hinaus liegt der Bereich auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Entlang der westlichen Grenze des Plangebiets verläuft die Grenze eines Hochwasserrisikogebiets (HQ_{extrem}). Das Plangebiet wird derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt, das anfallende Regenwasser kann auf diesen Flächen momentan versickern bzw. verdunsten. Die Versickerung trägt zur Grundwasserneubildung bei. Allerdings kann es durch die landwirtschaftliche Nutzung auch zu einer Belastung des Grundwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel kommen.

Die lokale Grundwasserströmung ist mit sehr flachen Gradienten nach Westen auf den Rhein ausgerichtet. Das LANUV NRW gibt für das Plangebiet einen höchsten Grundwasserstand von ca. 17,15 m ü. NHN an. Daraus können Mindestflurabstände von rd. 8,20 m unter der Geländeoberkante (u. GOK) abgeschätzt werden. Diese

Werte müssen noch durch die Untersuchungsergebnisse einer hydrogeologischen Untersuchung bestätigt oder widerlegt werden.

Gemäß des Bewirtschaftungsplanes 2016-2021 für das Teileinzugsgebiet Rhein/ Rheingraben Nord wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“ (Wasserkörper-ID 27_05) in Bezug auf einzelne Stoffe (bspw. Nitrat) durchgängig als gut bewertet wird, d.h. die in Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV 2010) angegebenen Schwellenwerte werden nicht überschritten. Bei der Gesamtbewertung des chemischen Zustandes sind – neben den Schwellenwerten einzelner Stoffe – auch Hinweise auf Einträge aus vom Menschen bedingten Quellen relevant sowie Erkenntnisse über schädliche Einflüsse vom Grundwasser auf die Oberflächengewässer, auf grundwasserabhängige Landökosysteme oder auf Grundwassernutzungen. Es liegen signifikante Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme vor, wodurch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Gesamtergebnis als schlecht bewertet wird. Nähere Erläuterungen zu diesem Befund werden nicht genannt. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird ebenfalls aufgrund der Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme als schlecht bewertet.

B 1.2.5 Schutzgut Klima/ Luft

Die Stadt Wesel liegt regionalklimatisch gesehen in der niederrheinischen Tiefebene, in der maritimes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern vorherrscht. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 700 bis 750 mm/ Jahr. Aufgrund der Windhäufigkeit und die geringen Reliefunterschiede kommt es zu einer guten Durchlüftung. Laut Klimaatlas herrscht im Plangebiet hingegen eine mittlere bis stellenweise geringe Durchlüftung. Die Hauptwindrichtungen sind Südwest – West, bei Schwachwindlagen Ost bzw. Südwest.

Aufgrund der im Bereich der Rheinschiene bestehenden Überlagerung verschiedener Schadstoffquellen (Kraftwerke/ Industrie, Hausbrand/Kleingewerbe) mit verkehrsbedingten Schadstoffemissionen und überörtlich wirksamen Emittenten besteht eine allgemeine lufthygienische Hintergrundbelastung.

Das Plangebiet ist geprägt durch die oben beschriebenen größtenteils günstigen bioklimatischen Verhältnisse. Es wird derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt, das anfallende Regenwasser kann daher derzeit auf dieser Fläche versickern bzw. verdunsten. Die Verdunstung des Niederschlagswassers bewirkt, dass der Umgebungsluft die Wärme entzogen wird und diese somit gekühlt wird. Aus dem KlimaFIS des Regionalverbands Ruhr geht daher hervor, dass das Plangebiet dem Klimatop “Freilandklima“ zuzuordnen ist und bioklimatischen Verhältnisse als günstig zu bewerten sind.

Vorbelastungen durch Staub- und Geruchsentwicklung entstehen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Für die Bewertung des Plangebiets werden die Kriterien Luftaustausch/ Klimaausgleich und Luftfilterung/ Immissionsschutz herangezogen. Das zentrale Element der klimatischen Ausgleichswirkung ist die ständige Durchmischung und Erneuerung der Luft; dementsprechend ist das Vorhandensein von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen (Frischluftzufuhr) von Bedeutung. Waldflächen, Heckenstrukturen und andere Gehölzbestände tragen zur Milderung von Klimaextremen und zur Luftreinhaltung bei und sind deshalb wichtig für den Klimaausgleich. Vor dem Hintergrund des weitgehenden Fehlens klimatisch relevanter Gehölzstrukturen im Plangebiet weist dieses insgesamt eine geringe klimatische Bedeutung auf.

B 1.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist bis auf wenige Flächen (Straßenbegleitgrün und Versorgungsflächen für eine Gasstation) durch eine landwirtschaftliche Fläche geprägt. Großgrünbestände (Bäume und Sträucher) befinden sich nicht im Plangebiet, grenzen jedoch unmittelbar daran an. Für die Bewertung der Bedeutung des Plangebiets für das Landschaftsbild werden die Kriterien Wiedererkennungswert und Eigenart sowie Vielfalt und Schönheit herangezogen. Die Eigenart oder der Wiedererkennungswert einer Landschaft ist immer dann als hoch einzustufen, wenn sich spezielle, identitätsprägende Elemente erkennen lassen. Solche Elemente sind im Plangebiet nicht zu finden. Gleiches gilt für die Vielfalt, da das Plangebiet als strukturarm zu bezeichnen ist. Das Plangebiet hat somit nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

In der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplanes sind im Untersuchungsraum keine Naturdenkmäler aufgeführt[4]. Darüber hinaus findet das Plangebiet keine Beachtung in dieser Karte. Jedoch wird das Plangebiet durch verschiedene Landschaft- und Naturschutzgebiete eingefasst. Im Norden befindet sich das Landschaftsschutzgebiet L13 “Wesel-Datteln-Kanal“ sowie im Westen das Landschaftsschutzgebiet L14 “Der Huck“. Das Naturschutzgebiet N09 “Lippeaue“ grenzt nordwestlich an das Plangebiet.

In der Festsetzungskarte Teil 2 sind mehrere Maßnahmenräume (M25: Binnenaue nördlich Emmelsum, M26: Lippemündungsraum und M27: Lippedorf und Oberemmelsum) festgesetzt[5]. Die Räume gehören zu den Maßnahmengruppen Niederungs- und Auenbereiche (M25 und M26) sowie zur Gruppe Wald-Offenland-Bereiche (M27). Im Landschaftsplan werden folgende Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt:

[4] Siehe hierzu Anlage 2, Karte 3
[5] Siehe hierzu Anlage 2, Karte 4

M25: Binnenaue nahe Emmelsum
Anlage von Biostopstrukturen (insgesamt ca. 0,05 – 0,1 ha): Anpflanzung von Hecken, Baumgruppen und Kopfbäumen. Als Optimierungsmaßnahme wird Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünflächen genannt.

M26: Lippemündungsraum
Anlage einer überflutungsgeprägten Sekundäraue und Entwicklung von auentypischen Strukturen (Auenwälder, Röhrichte) durch natürliche Sukzession sowie Anlage von Hochflutrinnen, Klein-, Flachgewässern, Blänken und altarmähnlichen Gewässern. Darüber hinaus Neutrassierung und naturnaher Ausbau der Lippe, Errichtung einer Sohlgleite des Mündungsbereichs in den Rhein sowie Anlage, Optimierung und Entwicklung von artenreichen (Feucht)Grünlandflächen als Lebensraum für Wiesenvögel. Als Optimierungsmaßnahmen werden Pflege und Optimierung der Magerwiesen sowie Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen genannt.

M27: Lippedorf und Oberemmelsum
Überführung von strukturarmen Nadelholzbeständen in reich strukturierte, standortgerechte bodenständige Laub-/ Mischwaldbestände, Anlage von Biotopstrukturen (insgesamt ca. 0,1 – 0,3 ha): Anlage von Feldrainen und Krautsäumen sowie Umwandlung von Acker in Grünland insbesondere auf den Binnendünen. Als Optimierungsmaßnahme wird die Pflege und Optimierung der Heide- und Magerrasenflächen genannt.

Das Plangebiet selber ist als Bereich ohne Maßnahmen festgesetzt.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsgebiet werden verschiedene Vorranggebiete definiert, die sich an den Grenzen der Landschafts- und Naturschutzgebiete orientieren. Westlich grenzt ein Vorranggebiet für Grünland an das Plangebiet. Daran grenzt nördlich ein Vorranggebiet für Grünland, Fluss und Feuchtwald an. Nördlich liegt zum Teil innerhalb des vorhergenannten Gebiets ein Vorranggebiet für Heide.

Biotopverbunds-Flächen sind nicht in der näheren Umgebung des Plangebiets festgesetzt. Ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) ist nordöstlich im erweiterten Untersuchungsbereich vorhanden (Objektkennung: GB-4305-214).

B 1.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Das Plangebiet liegt im Bereich der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ sowie dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich “Untere Lippe – Dorsten-Holsterhausen“. Beide Landschaften sind morphologisch geprägt durch die Fließgewässer Rhein und Lippe. In beiden Bereichen lassen sich bis heute die Siedlungsentwicklung in den letzten Jahrhunderten ablesen und Spuren alter Siedlungen entdecken.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zählen derzeit zu den nutzbaren Ressourcen des Plangebiets.

Für das Plangebiet liegen keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor.

Als sonstige Sachgüter befinden sich unterirdische Gasleitungen sowie eine Gasstation im Osten des Plangebiets.

B 1.3 Übersicht über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verzicht auf die vorgestellte Planung würde die Fortsetzung der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten.

Die Beibehaltung der jetzigen aktuellen Nutzungen würde den derzeitigen Umweltzustand weitgehend konservieren bzw. bewahren. So würde bspw. das Artenspektrum der Tier- und Pflanzenwelt auch weiterhin gering bleiben.

B 1.4 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im vorangegangenen Kapitel wurde eine Bestandsbeschreibung und -bewertung vorgenommen. Auf dieser Grundlage werden nun die möglichen Auswirkungen der Planung aufgeführt und bewertet.

B 1.4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Während der Bauzeiten (Errichtung der Gebäude, Herrichtung von Grünstrukturen und Herrichtung technischer und Verkehrsinfrastruktur) kann es durch Baumaschinenlärm, Staubentwicklung und ein erhöhtes Transportaufkommen temporär zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität in der Nähe befindlichen Splittersiedlungen und im Plangebiet selbst kommen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (insb. Verkehr und Landwirtschaft) sind die baubedingten Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass die Bautätigkeiten üblicherweise tagsüber und nicht während der Nacht(ruhe) stattfinden.

Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft (Lärm, Staub, Geruch) werden in Zukunft nicht bestehen, da die bisherige landwirtschaftliche Fläche als Gewerbegebiet entwickelt wird.

Nach der Umsetzung der Planung ist mit einem durch die Planung selbst induzierten erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird sich auf die Straßen Emmelsumer Straße und Zum Rhein-Lippe-Hafen konzentrieren und somit keine Wohngebiete betreffen.

Im Plangebiet werden sich insbesondere Veränderungen durch die Überformung des Landschaftsraumes durch Bebauung ergeben. Vor dem Hintergrund, dass der Flächennutzungsplan (FNP) seit jeher gewerbliche Bauflächen dargestellt hat,

mussten die Anlieger in den Splittersiedlungen aber damit rechnen, dass sie eines Tages nicht mehr die freie Sicht auf die Landschaft werden genießen können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich zu bewerten sind.

B 1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die im Plangebiet überwiegend vorzufindende intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche haben sich nur recht artenarme Pflanzen- und Tierbestände entwickeln können. Daher ist die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut bzw. für die Artenvielfalt gering. Ein großer Teil der im Plangebiet nachgewiesenen Arten wird sich auch in Zukunft halten können, da es sich um Ubiquisten bzw. Allerweltsarten handelt. Diese Arten weisen meist einen landesweit günstigen Erhaltungszustand und eine große Anpassungsfähigkeit auf, daher kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden im Plangebiet durch die Faunistische Bestandserfassung und die Artenschutzrechtliche Prüfung für den unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan Nr. 233 “Rhein-Lippe-Hafen-Nord“ in der südöstlichen Ecke des Plangebiets erfasst (Nachtigall, Gartenrotschwanz und Rauchschwalbe). Durch die Umsetzung der Planung bleibt der Lebensraum für die genannten Arten weiterhin nutzbar, da die Tiere in gleichartigen Lebensräumen ausreichende Lebensbedingungen finden, wie ihr jetziges Vorkommen in diesem Bereich belegt.

Durch die geplante Bebauung können sich für gebäudebewohnenden Fledermäuse neue besiedelbare Strukturen ergeben, die derzeit im Plangebiet noch nicht vorhanden sind.

Die vorgenannten Wirkungen des Eingriffes beziehen sich auf die heutige reale Situation, und auch dabei konkret auf die Ackerfläche. Durch den Bebauungsplan Nr. 239 werden 1.314 qm MSPE-Fläche als Pufferzone zum nördlich verlaufenden Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Darüber hinaus werden zwei Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit entsprechenden Festsetzungen zur Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen vorgesehen. Dadurch wird der Eingriff, wenn auch geringfügig, verringert. Es entstehen trotz allem Kompensationserfordernisse im Rahmen der Eingriffsregelung.

B 1.4.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Die bisher überwiegend unversiegelten Flächen des Plangebietes werden mit Umsetzung der Planung – durch Bebauung und Erschließung – überwiegend versiegelt. Durch diese Versiegelung werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben. So gehen einige der Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt (z.B. Filter- und Pufferfähigkeit gegenüber Schadstoffen und die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Kulturboden) weitgehend verloren. Aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers kann der Boden die Funktion der Aufnahme und Filterung des Niederschlagswassers zur Grundwasserneubildung auch weiterhin erfüllen. Eine weitere Funktion des Bodens – die Aufnahme und Abstrahlung bzw. Verdunstung von Wärme und Feuchtigkeit – kann der Boden nur noch dort leisten, wo er auch zukünftig nicht versiegelt wird. Im Bereich der zukünftigen Versiegelung wird der Boden diese klimarelevante Funktion nicht mehr wahrnehmen können. Neben dem Verlust von Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt geht mit der Versiegelung aber auch ein Verlust eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere einher. In Kapitel „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist allerdings bereits dargestellt worden, dass das Plangebiet einen relativ geringen Wert für dieses Schutzgut hat. Die Auswirkungen der Planung führen zu einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, für die eine flächenhafte Kompensation erforderlich wird.

B 1.4.4 Schutzgut Wasser

Durch die dauerhafte Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der Versickerungsmenge und damit zu einer Verringerung der Grundwassererneuerung. Dieser Eingriff kann durch Versickerungsauflagen bzw. Versickerungsanlagen in den öffentlichen Flächen gemindert werden. Die neue Planung sieht Versickerungsmöglichkeiten in den öffentlichen Grünflächen entlang der Straße Zum Rhein-Lippe-Hafen vor. Darüber hinaus wird das Regenwasser, das auf den privaten Flächen anfällt, in der nördlich gelegenen MSPE-Fläche versickert.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers wird im weiteren Verfahren ein entsprechendes Gutachten angefertigt und die Erkenntnisse daraus finden Berücksichtigung in den Festsetzungen des Bebauungsplans und dieser Begründung.

B 1.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Hier kommt es zu Beeinträchtigungen, da die Eingriffsfläche in Zukunft zu großen Teilen bebaut sein wird und durch die angrenzenden Verkehrstrassen und Bebauung vorbelastet ist.

Die kleinklimatische Erhöhung der Temperatur durch die vermehrte Abstrahlung des Sonnenlichtes durch die versiegelten Flächen und die Baukörper wird durch die Vegetation der MSPE-Fläche und der beiden öffentlichen Grünflächen entlang der Frankfurter Straße mindestens zum Teil (abhängig vom Anteil der Sträucher und Bäume) wieder ausgeglichen.

B 1.4.6 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen, wie Lärm- und Staubimmissionen können temporär auftreten und sind auf den Zeitraum der Bauphase begrenzt. Mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustreifen, Bodenlager und Baufelder werden überwiegend derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Weiterhin können temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baustellenverkehr und Baukräne auftreten.

Weiterhin wird zur offenen Landschaft hin eine fünfreihige Hecke mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste festgesetzt. Dadurch wird die Bebauung in das Landschaftsbild eingefügt und eine Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet „Der Huck“ gebildet.

B 1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die geringe Größe des Plangebiets ist kein Eingriff in die Kulturlandschaft oder den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zu erwarten.

Da für das Plangebiet keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, sind keine Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch die Planung zu erwarten. Gleiches gilt für die Sachgüter.

B 1.4.8 Wechselwirkungen

Aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern. So kommt es bspw. durch Versiegelung von Boden zu einer Störung der Grundwasserneubildung und -speicherung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes. Gleichzeitig führt der Verlust natürlicher Bodenfunktion für Pflanzen und Tiere zu einer Veränderung der Lebensbedingungen, da sich der potenzielle Lebensraum einzelner Arten verkleinern kann. Mit der Versiegelung geht darüber hinaus üblicherweise eine Veränderung des Landschaftsbildes einher und somit auch der Erholungseignung des entsprechenden Gebietes. Der Verlust der Freiflächen wirkt sich außerdem grundsätzlich negativ auf das Lokalklima des Raumes aus.

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet für keines der Schutzgüter eine besondere Bedeutung hat, gehen mit der Planung auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter einher. Somit ist anzunehmen, dass aufgrund der oben beschriebenen funktionalen Wechselbeziehungen lediglich geringe Beeinträchtigungen entstehen.

B 1.4.9 Schutzziel Emissionsvermeidung; sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt zur Vermeidung von Emissionen bei. Im Plangebiet wird durch den Bebauungsplan die Nutzung von Solaranlagen auf den Dächern der Gebäude ermöglicht.

Die im Plangebiet anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Für die derzeit unbebauten Grundstücke wird die Einleitung des Schmutzwassers in das Kanalnetz der Stadt Wesel über den vorhandenen Kanal in der Straße Zum Rhein-Lippe-Hafen (DN 180) erfolgen. Auf diese Weise ist die Weiterleitung in das zentrale Klärwerk und somit eine ordnungsgemäße Behandlung des Schmutzwassers für sämtliche Grundstücke im Plangebiet gewährleistet.

B 1.4.10 Schutzziel Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame/ effiziente Energienutzung

Durch eine textliche Festsetzung sollen Anreize für die Energieeinsparung sowie für die Errichtung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung geschaffen werden. Daher wird eine Überschreitung der maximal zulässigen Firsthöhe um bis zu 0,50 m für ausnahmsweise zulässig erklärt, sofern sich diese Überschreitung aufgrund eines höheren konstruktiven Dachaufbaus durch Solarenergieanlagen ergibt.

B 1.4.11 Schutzziel Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Mit der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, mit der die ursprüngliche Rahmenrichtlinie 96/62/EG, deren Tochterrichtlinien 1 bis 3 sowie Regelungen über den EU-Datenaustausch zusammengefasst wurden, werden folgende Ziele verfolgt:

1. Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt
2. Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien
3. Gewinnung von Informationen über die Luftqualität als Beitrag zur Bekämpfung von Luftverschmutzungen und -belastungen und zur Überwachung der langfristigen Tendenzen und der Verbesserungen, die aufgrund einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Maßnahmen erzielt werden
4. Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu solchen Informationen über die Luftqualität
5. Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist
6. Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Luftverschmutzung.

Gemäß § 48a Abs. 1 BImSchG können Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Immissions- und Emissionswerten einschließlich der Verfahren zur Ermittlung sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte und zur Überwachung und Messung erlassen werden. Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) erlassen, mit der die Richtlinie 2008/50/EG in nationales Recht umgesetzt wurde. § 50 Satz 2 BImSchG nimmt nach der aktuellen Rechtslage die 39. BImSchV in Bezug, in dem geregelt wird, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.
Das BauGB wiederum übernimmt die Anforderungen des § 50 BImSchG. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden zu berücksichtigen.

Nach Auswertung der Messergebnisse der Messstation “Wesel-Feldmark“, die im Gewerbegebiet an der Mercatorstraße nahe der L 7 liegt, wodurch sowohl gewerblich als auch verkehrlich bedingte Luftschadstoffe berücksichtigt werden, wurden folgende Hintergrundbelastungswerte ermittelt:

- Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wurde europaweit für Stickstoffdioxid (NO_2) der 1-Stunden-Grenzwert von 200 µg/m³ festgelegt, der nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf. In Wesel ist dieser Wert im Jahr 2017 kein einziges Mal überschritten worden. Der Jahresgrenzwert beträgt 40 µg/m³. Zum Schutz der Vegetation wird ein kritischer Wert von 30 µg/m³ als Jahresmittelwert verwendet. In Wesel wurde ein Jahresmittelwert von 22 µg/m³ ermittelt; der festgelegte Jahresgrenzwert bzw. der Jahresmittelwert werden somit unterschritten.
- Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der Tagesgrenzwert für die Feinstaubfraktion PM_{10} 50 µg/m³ und darf nicht öfter als 35-mal im Jahr überschritten werden. In Wesel ist dieser Wert im Jahr 2017 fünfmal überschritten worden. Der zulässige Jahresmittelwert beträgt 40 µg/m³, in Wesel wurde ein Jahresmittelwert von 18 µg/m³ gemessen. Für die noch kleineren Partikel $PM_{2,5}$ gilt seit 2015 ein Immissionsgrenzwert von 25 µg/m³ im Jahresmittel (in Wesel 14 µg/m³ gemessen).
- Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist für Ozon (O_3) ein Zielwert festgelegt: Der maximale 8-Stunden-Wert eines Tages darf an höchstens 25 Tagen pro Kalenderjahr den Wert von 120 µg/m³ überschreiten; in Wesel wurde dieser Wert im Jahr 2017 14-mal überschritten. Zum Schutz der Vegetation gilt ein Zielwert von 18.000 µg/m³*h als Summe der Differenz zwischen Einstundenmittelwerten über 80 µg/m³ und 80 µg/m³ während Tagesstunden (8–20 Uhr) der Hauptvegetationszeit von Mai bis Juli (AOT 40). Dieser Wert liegt in Wesel bei 11.948 µg/m³*h.

Hinweis: Zu den Schadstoffen Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Blei, und Benzol liegen keine Messergebnisse an der Messstation „Wesel-Feldmark“ vor.

Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Umsetzung der Planung keine erheblichen Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität ergeben werden.

B 1.4.12 Zusätzliche Angaben

Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die benachbarten Plangebiete, die sich östlich und westlich des Plangebiets befinden, sind zum Teil (Bebauungsplan Nr. 78) bereits entwickelt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind hier nicht zu erwarten. Im Westen des Plangebiets schließt der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 233 an. Die Effekte aus der Kumulierung mit diesem Bebauungsplangebiet sind daher aktuell nicht absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Kumulierung geringfügig höhere Effekte erzielt werden als in der Einzelbetrachtung der beiden Plangebiete.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für bauliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

B 1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aus den vorangegangenen Kapiteln sind die mit der Planung einhergehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt worden. Zur Reduzierung dieser Auswirkungen werden im Bebauungsplan Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die teilweise bereits im vorangegangen Kapitel schutzgutspezifisch thematisiert wurden. Diese sowie darüberhinausgehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in diesem Kapitel zusammenfassend beschrieben.

Grundsätzlich gilt, dass der mit der Planung einhergehende, bedeutendste Eingriff die Versiegelung großer Teile des Plangebiets darstellt. Daher wurden die Verkehrsflächen und Querschnitte auf das – unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen – notwendige Maß beschränkt.

Die mit der Versiegelung einhergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden durch Festsetzungen zur Regenwasserversickerung vermindert. Während das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser voraussichtlich auf den privaten Grundstücken über die belebte Bodenzone dem Untergrund zugeführt wird, soll das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage innerhalb der öffentlichen Grünfläche eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser kann somit weiterhin dem Grundwasserkörper zugeführt werden. Um Hochwasserschäden in den Gebäuden zu vermeiden, wurde geregelt, dass die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse der baulichen Anlagen höher liegen muss als die öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Die vorgesehene Versickerung wird im weiteren Verfahren gutachterlich untersucht und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

Um zwischen der zukünftigen Gewerbebebauung und dem nördlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet einen Übergang zu gestalten und zu sichern, ist eine MSPE-Fläche in diesem Bereich des Plangebiets vorgesehen. Auf diesen Flächen sollen zukünftig Pflanzungen gemäß der Festsetzung vorgenommen und dauerhaft erhalten werden. Bei der Festsetzung ist darauf geachtet worden, dass ausschließlich lebensraumtypische Arten verwendet werden. Heimische Gehölze sind an das lokale Klima und die lokalen Bodenverhältnisse bestens angepasst. Daher kommen solche Gehölze wesentlich besser mit den vorherrschenden Witterungsverhältnissen zurecht. Auch sind heimische Gehölze widerstandsfähiger gegen bspw. Krankheiten. Darüber hinaus sind sie Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von heimischen Tieren Nahrung und Lebensraum. Somit können sich neue Biotopstrukturen sowie neue Lebensräume für bestimmte Tierarten etablieren. Daher wird folgende Festsetzung aufgenommen:

> Entlang des Landschaftsschutzgebiets wird eine 5reihige Gehölzreihe mit Gehölzen der Liste A im festgesetzt. Abstand 1,50 x 1,50 m. (Qualität: Sträucher bzw. Heister 2mal verschulte Ware). Auf je 10 lfdm dieser Bepflanzung ist ein Baum aus der Liste B im Anhang zu pflanzen (Qualität: Hochstamm/ Stammbusch mindestens Stammumfang 18/20 und mindestens 50% der Bäume als Stammbüsche). Die restlichen Flächen sind als Krautsaum mit autochthonem Saatgut anzusäen bzw. zu optimieren.

Neben den bereits genannten Festsetzungen werden darüber hinaus einige Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. So werden Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des belebten Oberbodens benannt sowie Maßnahmen zur Minderung der Aufheizung des Lokalklimas empfohlen.

Schutz des belebten Oberbodens
Zum Schutz und zur Sicherung des belebten Oberbodens im Bereich der Baumaßnahme ist dieser in Mieten fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Der Boden ist gegen Verunkrautung und sonstige Verunreinigungen zu schützen. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

Verbesserung des Lokalklimas
Zur Minderung der Aufheizung des Lokalklimas bzw. Verbesserung des Kleinklimas sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

a) Fassadenbegrünung entweder mit Selbstklimmer und/ oder mit Schlingpflanzen an Kletterhilfen
b) Extensive Dachbegrünung mit mind. 10 cm starker Vegetationsschicht auf den Garagen

Anhang (Pflanzlisten)

Pflanzliste A

Schutzpflanzung, Heister bzw. Sträucher, mindestens 2x verschulte Ware	
Botanischer Name	Deutscher Name
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Rotdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Taxus baccata	Eibe
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste B

Bäume	
Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus Excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

B 1.6 Fachbeitrag zur Eingriffsbilanzierung

Im vorherigen Kapitel sind die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen beschrieben worden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird in diesem Kapitel der externe Kompensationsbedarf ermittelt.

B 1.6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für den Bebauungsplan Nr. 239 wird eine quantitative Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" vorgenommen. Dazu werden zunächst die vorhandenen Biotopstrukturen[6] hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit – auf einer Skala von 0 bis 10 – beurteilt. Nach dem gleichen Schema wird auch die Planung bewertet. In der Tabelle 3 wird diese Beurteilung tabellarisch vorgenommen. Dort werden zunächst der Biotoptyp-Code, die Biotoptyp-Bezeichnung sowie der Grundwert aufgeführt. Während bei vorhandenen Biotopstrukturen der Grundwert A (Ausgangszustand) zugrunde gelegt wird, gilt für die Planung der Grundwert P (Planung). Alsdann wird die Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps dargestellt. Der Biotopwert ergibt sich durch Multiplikation der jeweiligen Flächengröße und des Grundwertes. Aus der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" geht hervor, dass auch Auf- bzw. Abwertungen berücksichtigt werden können. In diesen Fällen wird der Biotopwert ermittelt, indem zunächst der Grundwert mit dem Korrekturwert addiert wird. Die Summe wird daraufhin mit der Flächengröße multipliziert.

Der Kompensationsbedarf wird durch Subtraktion des Gesamtbiotopwerts P vom Gesamtbiotopwert A ermittelt. Wie aus der Tabelle 3 hervorgeht, werden durch die neue Planung ein Großteil der Fläche versiegelt und die öffentlichen Grünflächen erhalten, bzw. neue öffentliche Grünflächen angelegt. Durch die Planung wird ein Defizit von 21.552 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) erzeugt.

Da der Eingriff im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden kann, ist eine externe Kompensation in Höhe von 21.552 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) erforderlich. Dieses Kompensationserfordernis wird auf den Flächen des Ökokontos der Stadt Wesel unter der Bezeichnung WLM-Ö-04 "Lippedorf Storchennest" (Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstücke 88, 95, 99 tlw., 217, 218, 321, 509 tlw., 563 tlw., 622 tlw., 624 tlw., 627 tlw., 692 tlw., 693 tlw.) erbracht.

[6] Die vorhandenen Biotopstrukturen können der Anlage 2, Karte 5 entnommen werden.

Code	Nutzungs-/Biotoptyp	Grundwert		Auf- / Abwertung		Fläche vorher		Fläche nachher	
		A	P	A	P	in qm	Biotop wert	in qm	Biotop wert
1.2	Versiegelte Flächen mit Versickerung, Gewerbe	0,5	0,5	0	0	0	0	18.058	9.029
1.2	Versiegelte Flächen mit Versickerung, Versorgungsfläche "Gas"	0,5	0,5	0	0	190	95	190	95
1.2	Versiegelte Flächen mit Versickerung, Verkehrsflächen	0,5	0,5	0	0	19	10	1.319	660
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand (Versickerung)	2	2	0	0	2.471	4.942	707	1.414
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4	4	0	0	0	0	1.115	4.460
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2	0	0	23.224	46.448	0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten mit < 50% einh. Gehölzen	2	2	0	0	126	252	3.327	6.654
7.2	Gebüsch mit > 50 % einheimischen Gehölzen (MSPE-Fläche)	5	5	0	1	0	0	1.314	7.884
Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes						26.030		26.030	
Summe Biotopwert							51.747		30.195
Biotopwertdifferenz (Biotopwert vorher - Biotopwert nachher)						**21.552**			

Tabelle 3: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

B 1.6.2 Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in schutzwürdige Böden

Wie aus dem Kapitel “B 1.4.3 Schutzgut Fläche/ Boden“ hervorgeht, liegen im Plangebiet schutzwürdiger Boden (Plaggenesch) vor. Ein gesonderter Ausgleich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist jedoch nicht erforderlich, da keine Versiegelung im Bereich des Plaggenesch vorgesehen ist und somit kein Eingriff stattfindet. In diesem Bereich wird wie zum heutigen Zeitpunkt ein Grünstreifen entlang der Frankfurter Straße verlaufen.

B 1.6.3 Forstrechtlicher Ausgleich

Da im Plangebiet keine Waldstrukturen vorhanden sind, die aufgrund der Planung entfernt werden müssen, ist ein forstrechtlicher Ausgleich daher nicht erforderlich.

B 1.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wesel stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Eine anderweitige Planung, etwa als Wohngebiet, lässt sich durch die räumliche Nähe zum zukünftigen Rhein-Lippe-Hafen nicht realisieren, da sich dort auch Störfallbetriebe ansiedeln können. Dies wäre mit einer möglichen Wohnbebauung in diesem Bereich nicht vereinbar.

Das Ziel eine Ausweichmöglichkeit für Gewerbebetriebe zu schaffen, die eine Ansiedlungsmöglichkeit in der Nähe des Hafens suchen, die sich jedoch dort nicht unmittelbar ansiedeln können, lässt sich nicht an einem anderen Ort in der Nähe zum Rhein-Lippe-Hafen realisieren. Ein alternativer Standort für das zu entwickelnde Gewerbegebiet im Bereich des Bebauungsplans Nr. 239 kommt daher nicht in Betracht.

B 1.8 Auswirkungen durch schwere Unfälle/ Katastrophen

B 1.8.1 Seismische Einwirkungen

Gemäß der Liste der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW (Anlage zum RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015) hat die Ermittlung der Einwirkungen aus Erdbeben noch nicht nach EN 1998-6, sondern nach wie vor nach DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ (Stand: April 2005) zu erfolgen. Die Erdbebengefährdung wird hier durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149, daher müssen keine besonderen Maßnahmen beim Hochbau ergriffen werden.

B 1.8.2 Bodenerosionen

Die Erosionsgefährdung der Böden hängt von mehreren Faktoren ab. In Regionen, in denen verbreitet erosionsempfindliche schluff- oder feinsandreiche Böden in Hanglagen auftreten und mit regelmäßig wiederkehrenden erosionswirksamen Niederschlägen, z.B. bei Gewittern, gerechnet werden muss, ist von einer hohen potenziellen Erosionsgefährdung auszugehen.

Auswertungen des Geologischen Dienstes zur potenziellen Erosionsgefährdung der Böden zeigen, dass es im Plangebiet keine bzw. sehr geringe Erosionsgefährdungen (< 0,5) gemäß DIN 19708 “Bodenbeschaffenheit“ (Stand: Februar 2005) gibt. Gemäß der Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) sind die landwirtschaftlichen Flächen nicht erosionsgefährdet (entspricht $CC_{Wasser}0$). Besondere Maßnahmen zum Erosionsschutz sind daher nicht erforderlich.

B 1.8.3 Überschwemmungen

Alle Gewässer in NRW wurden in Hinblick auf mögliche Auswirkungen eines Hochwassers bewertet. Bei Überschreitung bestimmter Schadensschwellen erhielten die Gewässer eine Einstufung als “Risikogewässer“. Für diese ausgewiesenen Risikogebiete wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Dort sind die Auswirkungen von Hochwasserereignissen unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit dargestellt. Während Hochwassergefahrenkarten über das

Ausmaß der Überflutungen (Ausdehnung, Wassertiefen und ggf. Strömungsgeschwindigkeiten) informieren, liefern Hochwasserrisikokarten ergänzende Angaben zur Anzahl der potentiell betroffenen Einwohner sowie mögliche Schäden für Wirtschaft, Natur, Sach- und Kulturgüter. Das Plangebiet wird laut Hochwassergefahren- sowie Hochwasserrisikokarte weder von einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit ($HQ_{häufig}$), noch von einem Hochwasser mittlerer (HQ_{100}) sowie geringer Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) tangiert. Hierbei ist besonders das Hochwasserrisikogebiet HQ_{extrem} zu erwähnen, da dieses bis an die westliche Grenze des Plangebiets heranreicht. Besondere vor einem Hochwasser schützende Maßnahmen müssen daher nicht ergriffen werden.

In NRW wurden die hochwassergefährdeten Flächen rechnerisch ermittelt und als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten hat das Ziel, Schäden durch Hochwasserereignisse zu verringern oder sogar gänzlich zu vermeiden. Sie zählt zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im vorbeugenden Hochwasserschutz. Im Plangebiet gibt es weder festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Diese bestehen ausschließlich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

B 1.8.4 Starkregenereignis

Um Schäden in baulichen Anlagen aufgrund von Starkregenereignissen vorzubeugen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse der baulichen Anlagen höher liegen muss als die öffentlichen Verkehrsflächen. Wenn der Höhenunterschied aber nicht auf ein maximales Maß begrenzt wird, besteht die Gefahr, dass das Kellergeschoss als normale Gewerbefläche genutzt wird. Dies würde den Sicherheitsgedanken der Festsetzung konterkarieren. Daher wurde darüber hinaus festgesetzt, dass die Fußbodenoberkante des Rohfußbodens der Erdgeschosse höchstens 0,40 m höher liegen darf als die Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche. Durch die Festsetzung der erforderlichen Versickerung des Niederschlagswassers auf den Privatflächen wird sichergestellt, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser nicht der Kläranlage zugeführt wird. Damit wird die Gefahr der Überlastung des Klärwerks insb. bei Starkregenereignissen reduziert, wodurch die Möglichkeit der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt – bspw. bei direkter Einleitung der Wassermassen in den Rhein – reduziert wird.

B 1.8.5 Betriebsunfall (z.B. Explosionen, starke Brände)

Im Plangebiet selbst können sich verschiedene Gewerbebetriebe ansiedeln, von denen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bzw. besonderen Gefahren ausgehen. Das dem Plangebiet nächstgelegene Gebiet, in dem die Ansiedlung von Störfallbetrieben möglich ist, befindet sich in mindestens ca. 200 m Abstand zum Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 232 bzw. Nr. 233). Sollten sich hier Betriebsunfälle mit einhergehenden Bränden/ Explosionen ereignen, ist aufgrund der Entfernung nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet von diesen Ereignissen betroffen wäre.

Der dem Plangebiet nächstgelegene Betriebsbereich eines Störfallbetriebes (hier: BYK Chemie GmbH) weist eine Entfernung von ca. 400 m auf. Da der angemessene

Abstand des Betriebsbereiches 363 m beträgt, ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet von einem Störfall betroffen wäre.

B 1.9 Zusätzliche Angaben

B 1.9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung/ Schwierigkeiten

Wie bereits im Kapitel “B 1.6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“ erwähnt, wurde eine quantitative Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen “Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ vorgenommen.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde die faunistische Bestandserfassung zum Bebauungsplan Nr. 233 ausgewertet.

Die Angaben, wie z. B. die Wirkung auf das Lokalklima, beruhen auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen heute wegen fehlender Erhebungsmethoden nicht in vollem Umfang erfasst werden. Die wichtigen Umweltauswirkungen der Planung sind in Gutachten überprüft worden, so dass ausreichende Aussagen zu einer umweltverträglichen Umsetzung der Planung vorliegen.

B 1.9.2 Umweltüberwachung, Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bebauungsplanes eintreten, von der Gemeinde zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Vor dem Hintergrund, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind, sind keine speziellen Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen erforderlich. Daher sollte eine regelmäßige Kontrolle auf Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes und der externen Ausgleichsflächen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen. Im Rahmen dieses Monitorings ist insb. zu überprüfen, ob sich die geplanten Anpflanzungen hinsichtlich Dichte, Qualität und Ausprägung ausreichend entwickelt haben.

Sollten bei den Kontrollen aus heutiger Sicht unerwartete Umweltfolgen festgestellt werden, ist entsprechend zu reagieren. Hierbei ist die Stadt Wesel insb. auf die Mitwirkung von Behörden, aber auch von anderen Trägern öffentlicher Belange sowie auf Informationen von Bürgern angewiesen. Denn gemäß § 4 Abs. 3 BauGB haben Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

B 1.9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass der Planung ist die Erweiterung des Angebots an Ansiedlungsmöglichkeiten im Bereich des Gewerbegebiets, das durch den Bebauungsplan Nr. 78 “Lippemündungsraum - Süd“ geregelt wird. Im zukünftigen Rhein-Lippe-Hafen, der durch die Bebauungspläne Nr. 232 und Nr. 233 geregelt wird, ist eine Voraussetzung für die Ansiedlung die Hafenaffinität des Unternehmens, das sich ansiedeln will. Sollte ein Unternehmen den Wunsch haben trotz mangelnder Hafenaffinität sich hafennah anzusiedeln, könnten die Flächen im Bebauungsplan Nr. 239 als Ausweichmöglichkeit dienen.

Die Prüfung der Auswirkung auf die verschiedenen Schutzgüter hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblich dauerhaft negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die Verschlechterung des Gesamtbiotopwerts müssen planexterne Ausgleichsmaßnahme vorgenommen werden.

Bearbeitung

Stadt Wesel

Fachbereich 1

Team 14 – Bauleitplanung

Sachbearbeiter: Jürgen Illmer

Jan-Myro Beier

Stand: 29.10.2019

B 2 Artenschutzrechtliche Prüfung

B 2.1 Einleitung

B 2.1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 239 “Am Rhein-Lippe-Hafen“ befindet sich im Süden des Stadtgebiets im Ortsteil Lippedorf. Der Geltungsbereich wird im Süden umgrenzt von der Emmelsumer Straße (K 12), der Frankfurter Straße im Osten und im Westen von der Straße Zum Rhein-Lippe-Hafen. Die nördliche Grenze bildet das Landschaftsschutzgebiet “Der Huck“. An den Geltungsbereich schließt im Westen unmittelbar der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 “Lippemündungsraum - Süd“ an.

Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der Planung ist die Erweiterung des Angebots an Ansiedlungsmöglichkeiten im Bereich des Gewerbegebiets, das durch den Bebauungsplan Nr. 78 “Lippemündungsraum - Süd“ geregelt wird. Im zukünftigen Rhein-Lippe-Hafen, der durch die Bebauungspläne Nr. 232 und Nr. 233 geregelt wird, ist eine Voraussetzung für die Ansiedlung die Hafenaffinität des Unternehmens, das sich ansiedeln will. Sollte ein Unternehmen den Wunsch haben trotz mangelnder Hafenaffinität sich hafennah anzusiedeln, könnten die Flächen im Bebauungsplan Nr. 239 als Ausweichmöglichkeit dienen.

B 2.1.2 Rechtsgrundlagen

Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 BNatSchG zählen zu den besonders geschützten Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren

wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende
 aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 bb) europäische Vogelarten,
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Um sicherstellen zu können, dass mit der Planung nicht gegen die sog. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sog. „planungsrelevanten Arten“ getroffen. Darüber hinaus wurden für jeden Quadranten eines Messtischblattes die Anzahl der zu erwartenden und damit auch zu behandelnden Arten ermittelt. Auf der Grundlage dieser Liste wird die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

B 2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in drei Schritten:

1 Vorprüfung
2 Einzelprüfung der vom geplanten Eingriff betroffenen Arten
3 Prüfung für erforderliche Ausnahmen oder Abwägung

B 2.2.1 Vorprüfung (tabellarisch)

Zunächst wird geprüft, für welche Arten Hinweise auf ein Vorkommen im geplanten Eingriffsgebiet vorliegen bzw. welche Arten aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen überhaupt im Gebiet erwartet werden können. Hierbei ist zu beachten, dass sich das Auftreten von Irrgästen nie ganz ausschließen lässt; andererseits kann aber hinreichend genau festgestellt werden, ob ein Gebiet als geeignete Lebensstätte grundsätzlich in Frage kommt. Dieser erste Prüfungsschritt erfolgt mit Hilfe der Tabelle der planungsrelevanten Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4305, das als Anlage 1 zu dieser Begründung beigefügt ist.

In Anlage 1 werden alle für das Messtischblatt 4305 (Quadrant 4) zu erwartenden planungsrelevanten Arten gemäß der LANUV-Liste aufgeführt (innerhalb der Gruppen nach dem wissenschaftlichen Namen sortiert). Dann folgen der deutsche Name und die Einstufung des allgemeinen Erhaltungszustandes der Art in der betreffenden biogeografischen Region (die Stadt Wesel liegt mit dem gesamten Stadtgebiet in der Atlantischen Region) gemäß den Angaben des LANUV (Erhaltungszustand bezogen auf NRW).

Dabei bedeuten:	G	Günstiger Erhaltungszustand
	U	Ungünstiger Erhaltungszustand
	S	Schlechter Erhaltungszustand

Anschließend folgen Angaben zum Vorkommen der Art im Gebiet, einmal auf Messtischblattebene (Angaben des LANUV), dann in 300 m Umring um das geplante Eingriffsgebiet und abschließend für das eigentliche Eingriffsgebiet.

Dabei bedeuten:	X	vorhanden (nachgewiesen)
	N	Nachweis der Art erbracht
	W	Vorkommen wahrscheinlich
	M	Vorkommen möglich
	U	Vorkommen unwahrscheinlich
	BV	Brutvogel (nur bei Vogelarten)
	D	Durchzügler (nur bei Vogelarten)
	NG	Nahrungsgast (nur bei Vogelarten)
	WG	Wintergast (nur bei Vogelarten)

Hinweis: Durch eine Kartierung lässt sich das Vorkommen einer Art durch Nachweis belegen, das Nicht-Vorkommen einer Art aber nicht absolut sicher feststellen (eventuell nur gelegentliches Vorkommen, die Population der Art liegt möglicherweise gerade im Kartierungsjahr unter der wissenschaftlichen Nachweisgrenze).

In der Spalte Betroffenheit wird eine Einschätzung bezüglich der Möglichkeit gegeben, ob eine Art von dem geplanten Eingriff wahrscheinlich negativ betroffen sein wird oder nicht. In der darauffolgenden Spalte erfolgt eine kurze Begründung für die getroffene Einschätzung zur Betroffenheit bzw. fehlenden Betroffenheit.

Grundlage der Einschätzung der betroffenen Arten ist eine umfassende Bestandserfassung (Biotoptypen, Pflanzen, Brutvögel, Wintervögel und Fledermäuse) für die Umweltverträglichkeitstudie zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wesel durch das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Frankenstraße 332, 45133 Essen (Bredeney); ILS Essen GmbH vom Februar 2017. Diese Studie erfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes 239 vollständig und den 300 m Umring um das Plangebiet mit Ausnahme eines kleinen Teils im Südosten.

Durch eine eigene Ortsbegehung am 28.06.2018 wurde der aktuelle Zustand der Fläche kontrolliert.

B 2.2.2 Erläuterungen zur Vorprüfung einzelner Arten bzw. Artengruppen

Säugetiere (hier: Fledermausarten)

Im Plangebiet selbst wurden keine Fledermausarten direkt nachgewiesen, was sich aus der fehlenden inneren Struktur der Fläche ergibt. Andererseits ist eine gewisse Nutzung durch Fledermäuse sehr wahrscheinlich, da nördlich angrenzend innerhalb der 300 m Zone und südwestlich ca. in 400 m Abstand über Horchboxen folgende Fledermausarten festgestellt wurden:

- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Abendsegler
- Großes Mausohr
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Es ist zu erwarten, dass diese Arten die Gehölzränder im Norden, Osten und Süden als Leitlinien für Überflüge nutzen. Diese Leitlinien bleiben erhalten bzw. werden noch verstärkt. Im Gebiet wird es zwar einen weitgehenden Umbau von Ackerfläche in Gewerbebebauung geben, doch wird diese neue Bebauung eine Nutzung als Jagdgebiet nicht ausschließen.

Sommer- oder Winterquartiere sind im Eingriffsgebiet nicht zu erwarten, da entsprechende Strukturen (Bäume, Gebäude) völlig fehlen.

Vögel

Mit der Planung einhergehen wird der Verlust von landwirtschaftlichen Strukturen, die aber aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Verkehrswege, der in Nahlage befindlichen Splitterbebauung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung für die Vogelwelt haben. Dieses Ergebnis spiegeln auch die faunistischen Aufnahmen vor Ort wider; es wurden keine speziellen ackertypischen Vogelarten festgestellt.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten bzw. störungsarmen Lebensräumen an Gewässern bzw. aufgrund des Fehlens von Schilfbeständen im Plangebiet ist davon auszugehen, dass zahlreiche Vogelarten, die im 4. Quadrant des Messtischblattes 4305 aufgelistet sind, nicht das Plangebiet aufsuchen. Zu diesen Vogelarten zählen bspw. der Teichrohrsänger, der Flussuferläufer, der Eisvogel, die Spieß-, die Löffel-, die Krick-, die Pfeif-, die Knäk-, die Schnatter-, die Tafel- sowie die Schellente, der

Silberreiher, der Flussregenpfeifer, der Zwerg- sowie der Singschwan, der Seeadler, der Zwerg- sowie der Gänsesäger, der Kampfläufer, der Goldregenpfeifer, die Uferschwalbe, die Flussseeschwalbe, der Zwergtaucher, die Brandgans, der Dunkle Wasserläufer, der Bruchwasserläufer, die Mittelmeermöwe, der Grünschenkel und der Waldwasserläufer. Für diese Arten kann daher ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund, dass einige Vogelarten Gehölz- bzw. Waldstrukturen benötigen, die im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann für diese Arten ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zu den Vogelarten gehören bspw. der Habicht, der Sperber, der Baumpieper, die Waldohreule, der Mäusebussard, die Saatkrähe, der Kleinspecht, der Schwarzspecht, der Baumfalke, der Feldschwirl und der Waldkauz.

Einige Vogelarten benötigen große, störungsarme Äsungsflächen bzw. großräumige Grünlandflächen. Hierzu zählen die Bläss-, die Kurzschnabel-, die Saat- sowie die Weißwangengans, der Wiesenpieper, die Bekassine, die Uferschnepfe, der Große Brachvogel, der Rotschenkel und der Kiebitz. Da das Plangebiet von Verkehrswegen umgeben und somit nicht weitläufig ist, da im Plangebiet vornehmlich Ackerbau betrieben wird und darüber hinaus Ausweichflächen in der näheren Umgebung auch weiterhin vorhanden sind, kann auch für diese Arten ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nistplätze von Steinkäuzen (in Baumhöhlen und Gebäuden), Mehlschwalben (an Gebäuden) sowie Turmfalken (in Felsnischen, an Gebäuden) sind nicht gefunden worden. Baumhöhlen und Felsnischen gibt es im Plangebiet ebenso nicht. Da die Habitatansprüche dieser Vögel (bspw. kurzrasige Viehweiden, Dauergrünland, Brachen, Sitzwarten, insektenreiche Gewässer) im Plangebiet nicht erfüllt werden können, kann auch für diese Arten ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Habitatansprüche der Feldlerche, des Kuckucks, des Feldsperlings, des Rebhuhns sowie des Schwarzkehlchens können am besten in extensiv genutzten, bäuerlichen und strukturreichen Kulturlandschaften befriedigt werden. Solche abwechslungsreichen Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Neben den bereits genannten Umständen kommt bei zahlreichen Vogelarten darüber hinaus zum Tragen, dass das Plangebiet aufgrund der Vorbelastungen für störungsempfindliche Arten keinen brauchbaren Lebensraum darstellt. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die störungsempfindlichen, im 4. Quadrant des Messtischblattes 4305 aufgelisteten Vogelarten das Plangebiet ohnehin nicht aufsuchen werden. Zu diesen Vogelarten zählen die Spieß-, die Löffel-, die Krick-, die Pfeif-, die Knäk-, die Schnatter-, die Tafel-, die Schellente, der Wiesenpieper, die Weißwangengans, der Silberreiher, der Flussregenpfeifer, der Zwerg- sowie der

Singschwan, der Schwarzspecht, die Uferschnepfe, der Zwerg- sowie der Gänsesäger, der große Brachvogel, der Kampfläufer, der Goldregenpfeifer, die Uferschwalbe, die Flussseeschwalbe, der Zwergtaucher, die Brandgans, der Dunkle Wasserläufer, der Bruchwasserläufer, der Grünschenkel, der Waldwasserläufer, der Rotschenkel und der Kiebitz.

Bei einigen Vogelarten kommt es aufgrund der Planung u.a. zu einer Veränderung des Jagd- und Nahrungshabitats. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Jagd- und Nahrungshabitate grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehören. Diese sind nur ausnahmsweise relevant, wenn der Verlust eines solchen Habitats die Funktion der Stätte vollständig entfällt (sog. „essentieller Habitatbestandteil“). Eine bloße Verschlechterung bzw. Veränderung z.B. der Nahrungssituation reicht daher nicht aus, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu begründen. Zu diesen Vogelarten gehört der Sperber, die Waldohreule, der Steinkauz, der Mäusebussard, die Mehlschwalbe, der Turmfalke, die Mittelmeermöwe, der Waldkauz und die Schleiereule.

Drei planungsrelevanten Arten wurden im näheren Umkreis des Plangebiets nachgewiesen. Diese Arten im Einzelnen:

Nachtigall (Luscinia megarynchos)
Ein Paar wurde in den Gebüschen am Nordrand direkt am Plangebiet sowie 10 weitere Brutpaare im 300 m Umring nachgewiesen.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage von Bedeutung. Die Art befindet sich in einem günstigen biogeographischen Erhaltungszustand.

Die Art zeigt nach Flade (1994) eine Fluchtdistanz von 5 bis 50 m. Lärm ist für die Art nicht ausschlaggebend für die Brutplatzwahl (Garniel & Mierwald 2010).

Die Art reagiert empfindlich auf Störungen während der Brutzeit von April bis Juli. Da im Plangebiet keine Brutnachweise erbracht wurden, dort auch keine geeigneten Brutbäume vorhanden sind und aufgrund der Entfernung der Vorkommen zum Plangebiet treffen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 treten nicht ein. Darüber hinaus wird der Gebüschsaum am Nordrand nicht nur erhalten, sondern wird durch die geplante MSPE-Fläche noch zum Gewerbegebiet hin verstärkt werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
Ein Brutpaar wurde im 300 m Umring vom Plangebiet nachgewiesen.

Grundsätzlich sind Nahrungsgäste im erweiterten Untersuchungsgebiet möglich. Geeignete Jagdhabitate sind in der Lippe-Aue und in der gehölzreichen Binnenaue nördlich des Plangebietes zu erwarten. Brutplätze sind in Hoflagen zu vermuten. Essenzielle Nahrungshabitate der Art werden nicht betroffen (LANUV 2016).

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
Vier Brutpaare wurden im 300 m Umring zum Plangebiet nachgewiesen.

Gemäß LANUV (2016) kam der Gartenrotschwanz früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge (LANUV 2016).

Da im Plangebiet keine Brutnachweise erbracht wurden, dort auch keine geeigneten Brutbäume vorhanden sind und aufgrund der Entfernung der Vorkommen zum Plangebiet treffen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 treten nicht ein. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Hinweis: Für die sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) bestehen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auch nach der Ausführung der Planung in den Gärten und Grünflächen weiterhin Lebensmöglichkeiten. Darüber hinaus stehen Ausweichflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Allerweltsarten ergeben bzw. dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV-Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen werden kann.

Amphibien
Zwei planungsrelevante Arten sind zu betrachten.

Kreuzkröte (Bufo calamita)
Die Kreuzkröte ist für den Isaak in 1,5 km Entfernung nachgewiesen.

Die Art kommt u. a. in warmen Offenlandhabitaten mit sandigen Böden (Flussauen, Binnendünen, Heiden) sowie Abgrabungsflächen (Braunkohle, Locker- u. Festgesteine), mit vegetationsarmen, wärmebegünstigten Standorten vor. Die in unmittelbarer Nähe gelegenen Winterhabitate sind in grabbaren Sandböden,

Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten und Spaltenquartiere oberhalb der Hochwasserlinie zu finden. Die Laichgewässer sind vorwiegend ganztägig sonnenexponierte, flache Klein-– oder Kleinstgewässer. (LANUV 2016) Solche Strukturen finden sich nicht im Plangebiet.

Der Bereich der Wanderung der Population liegt bei ca. 1 km für den Hauptteil der adulten und einem Großteil der juvenilen Tiere, so dass die Eingriffsfläche nur einen marginalen Teil des Habitats betrifft.

Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)
Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden.

Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai oder Juni. Die Jungtiere verlassen ab Ende Juli bis Ende September das Gewässer. Alttiere suchen ab September die Landlebensräume zur Überwinterung auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Alttiere sind vergleichsweise ortstreu und weisen meist einen eingeschränkten Aktionsradius von nur 10-150 m (selten bis 15 km) auf (LANUV 2016). Die Art befindet sich in einem günstigen biogeographischen Erhaltungszustand.

Potenziell geeignete Lebensräume mit Laichgewässer und Sommerlebensräumen sowie Winterlebensräumen stellen - mit geringer Wahrscheinlichkeit - renaturierte Bereiche der nahliegenden Lippe-Aue dar. Diese Lebensräume werden nicht beansprucht.

Reptilien
Die Abfrage des Messtischblattes ergab das potenzielle Vorkommen der Zauneidechse. Nachweise der Art liegen nicht vor.

Die Art nutzt als Lebensraum reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die Wärme liebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor.

Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren (vgl. LANUV 2016). Die Art befindet sich in einem günstigen biogeographischen Erhaltungszustand.

Offene Bodenflächen mit grabbaren Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die unbebauten Bereiche sind entweder mit Gehölzen oder mit einer dichten Grasflur bestanden. Lediglich im erweiterten Untersuchungsraum finden sich solche Strukturen. Eisenbahndämme kommen im Plangebiet nicht vor. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist daher nicht wahrscheinlich.

B 2.2.3 Einzelprüfung der vom geplanten Eingriff betroffenen Arten

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für keine Art eine tiefer gehende Einzelprüfung erforderlich ist.

B 2.3 Zusammenfassung

Die allgemeine Vorprüfung (Schritt 1) ergab, dass eine Betroffenheit und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für insg. acht Fledermausarten ausgeschlossen werden kann, da vorhandene Leitlinien in der Landschaft erhalten werden. Sechs planungsrelevante Tierarten wurden einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei wurde deutlich, dass keine Betroffenheit oder ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für eine dieser Arten vorhanden ist. Der zweite und dritte Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung konnte somit entfallen.

Bearbeitung

Stadt Wesel

Fachbereich 1

Team 14 – Bauleitplanung

Sachbearbeiter: Jürgen Illmer

Jan-Myro Beier

Stand: 29.10.2019

Referenzliste

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998a: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn, Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998b: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bonn, Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. Bonn, Bad Godesberg

Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (Hrsg.) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

Illmer, Jürgen 1986: Vorläufige Florenliste von Wesel

Illmer, Jürgen 1988: Florenliste des Kreises Wesel

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.): Karte der Erosionsgefährdung, abgerufen über: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz_und_altlasten/bodenschutz/bodenerosion/karte_der_erosionsgefaehrdung/

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.) 2008a: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.) 2008b: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF); Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) 1995: Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Band 5. Münster: Landwirtschaftsverlag

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Hrsg.) 1999: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3.

Fassung. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen Band 17. Recklinghausen: LÖBF-Verlag

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2015: Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas – Bewirtschaftungsplan 2016-2021. Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Rheingraben Nord.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Meßerschmidt, Klaus 1977-2008: Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, Vorschriften und Entscheidungen. Loseblattsammlung. Heidelberg: C.F. Müller

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Regionalverband Ruhr (Hrsg.): Fachinformationssystem Klima (KlimaFIS), abgerufen über: http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/umwelt-freiraum/klima/klimaanpassung/klimafis.html

Südbeck, Peter (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell

Anlagen

Anlage 1 Planungsrelevante Arten im Quadrant 4 des Messtischblattes 4305

Anlage 2 Karten
Karte 1: Luftbild
Karte 2: Entwicklungsziele und Entwicklungsräume
Karte 3: Schutzgebiet und Schutzobjekte
Karte 4: Maßnahmen und Maßnahmenräume
Karte 5: Bestandsaufnahme
Karte 6: Bodenkarte NRW

Planungsrelevante Arten im Quadrant 4 des Messtischblattes 4305								Stand: 30.08.2018
Art		Er-haltung (ATL)	Vorkommen			Betroffenheit		Begründung für Betroffenheit bzw. fehlende Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		MTB	300m Umring	Plan-gebiet	ja	nein	
Säugetiere								
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	X	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	G-	BV		U		x	zu kleinräumig, Fehlen von Horstbäumen
Accipiter nisus	Sperber	G	BV	NG	M		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen; nur Nahrungshabitat
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	BV		U		x	Fehlen von Schilfbeständen
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	G	WG		U		x	Fehlen von geeigneten Gewässern als Lebensraum
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	BV	M	M		x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Alcedo atthis	Eisvogel	G	BV		U		x	Fehlen von geeigneten Gewässern als Lebensraum
Anas acuta	Spießente	U	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Anas clypeata	Löffelente	S	BV				x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Anas clypeata	Löffelente	S	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Anas crecca	Krickente	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Anas penelope	Pfeifente	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Anas querquedula	Knäkente	U	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Anas strepera	Schnatterente	G	BV				x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Anas strepera	Schnatterente	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Anser albifrons	Blässgans	G	WG	M	M		x	Fehlen von großen Äsungsflächen; Ausweichflächen vorhanden
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	G	WG	M	M		x	Fehlen von großen Äsungsflächen; Ausweichflächen vorhanden
Anser fabalis	Saatgans	G	WG	M	M		x	Fehlen von großen Äsungsflächen; Ausweichflächen vorhanden
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	BV		U		x	Fehlen von störungsarmen, großräumigen Grünlandflächen
Anthus trivialis	Baumpieper	U	BV		?		x	Fehlen von strukturreichen Gehölzbeständen

Asio otus	Waldohreule	U	BV	NG	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Athene noctua	Steinkauz	G-	BV	NG	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Aythya ferina	Tafelente	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Branta leucopsis	Weißwangengans	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen, geeigneten Äsungsflächen
Bucephala clangula	Schellente	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Buteo buteo	Mäusebussard	G	BV	NG	M		x	Fehlen von Horstbäumen; nur Nahrungshabitat
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	BV				x	Fehlen von geeigneten Niststandorten
Casmerodius albus	Silberreiher	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	BV		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	BV		M		x	Fehlen von Bäumen; keine Kolonie vorhanden
Coturnix coturnix	Wachtel	U	BV				x	Fehlen von geeigneten Niststandorten
Crex crex	Wachtelkönig	S	BV				x	Fehlen von geeigneten Niststandorten
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	BV		M		x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Cygnus bewickii	Zwergschwan	S	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Cygnus cygnus	Singschwan	S	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	BV	NG	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Dryobates minor	Kleinspecht	U	BV		U		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen/ Nahrungshabitaten
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	BV				x	Fehlen von geeigneten Niststandorten
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	BV	NG	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Gallinago gallinago	Bekassine	G	WG		?		x	Fehlen von großräumigen Feuchtwiesen
Gallinago gallinago	Bekassine	G	WG		?		x	Fehlen von großräumigen Feuchtwiesen
Haliaeetus albicilla	Seeadler	G	WG		U		x	Fehlen von großräumigen Feuchtwiesen und Gewässern
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	BV		U		x	Fehlen von geeigneten Niststandorten
Larus [c.] michahellis	Mittelmeermöwe	unbek.	BV	NG	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Larus argentatus	Silbermöwe	U+	BV				x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Larus canus	Sturmmöwe	U	BV				x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Larus fuscus	Heringsmöwe	G	BV				x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Limosa limosa	Uferschnepfe	S	BV				x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Limosa limosa	Uferschnepfe	S	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Locustella naevia	Feldschwirl	U	BV		?		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen/ Grünlandflächen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	BV		?		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen/ Nahrungshabitaten
Mergellus albellus	Zwergsäger	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Mergus merganser	Gänsesäger	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Numenius arquata	Großer Brachvogel	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen

Pandion haliaetus	Fischadler	G	WG				x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Passer montanus	Feldsperling	U	BV		M		x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Perdix perdix	Rebhuhn	S	BV		M		x	strukturell wenig geeignet; durch Verkehrswege abgeschnitten
Philomachus pugnax	Kampfläufer	U	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	BV		?		x	Fehlen von geeigneten Gehölzstrukturen/ Grünlandflächen
Platalea leucorodia	Löffler	G	WG				x	Fehlen von geeigneten Niststandorten
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	S	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	BV		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	BV		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	BV		M		x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Strix aluco	Waldkauz	G	BV	NG	M		x	Fehlen von Nistplätzen; nur Veränderung Nahrungshabitat
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	BV				x	Fehlen von geeigneten Niststandorten
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tadorna tadorna	Brandgans	U+	BV		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	U	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	U	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tringa nebularia	Grünschenkel	U	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Tringa totanus	Rotschenkel	S	BV				x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Tringa totanus	Rotschenkel	S	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Tyto alba	Schleiereule	G	BV		M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	BV		U		x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	WG		U		x	Fehlen von störungsarmen, größräumigen Grünlandflächen
Amphibien								
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	X				x	Fehlen von störungsarmen Lebensräumen an Gewässern
Reptilien								
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	X				x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	X				x	Lebensraum unzureichend strukturiert
Folgende planungsrelevante Arten sind in der obigen Liste noch nicht eingearbeitet, obwohl deren Vorkommen im Bereich des Messtischblattes 4305, Quadrant 4 sicher bekannt ist (eigene Feststellungen, Angaben der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Wesel)								
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	-	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	-	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	-	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats

Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	U+	-	M	M		x	nur Veränderung eines kleinen Jagdhabitats
Amphibien								
Bufo calamita	Kreuzkröte	U	-				x	nur Veränderung eines kleinen Habitats



Legende

300 Meter Zone

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 239**

"Am Rhein-Lippe-Hafen"

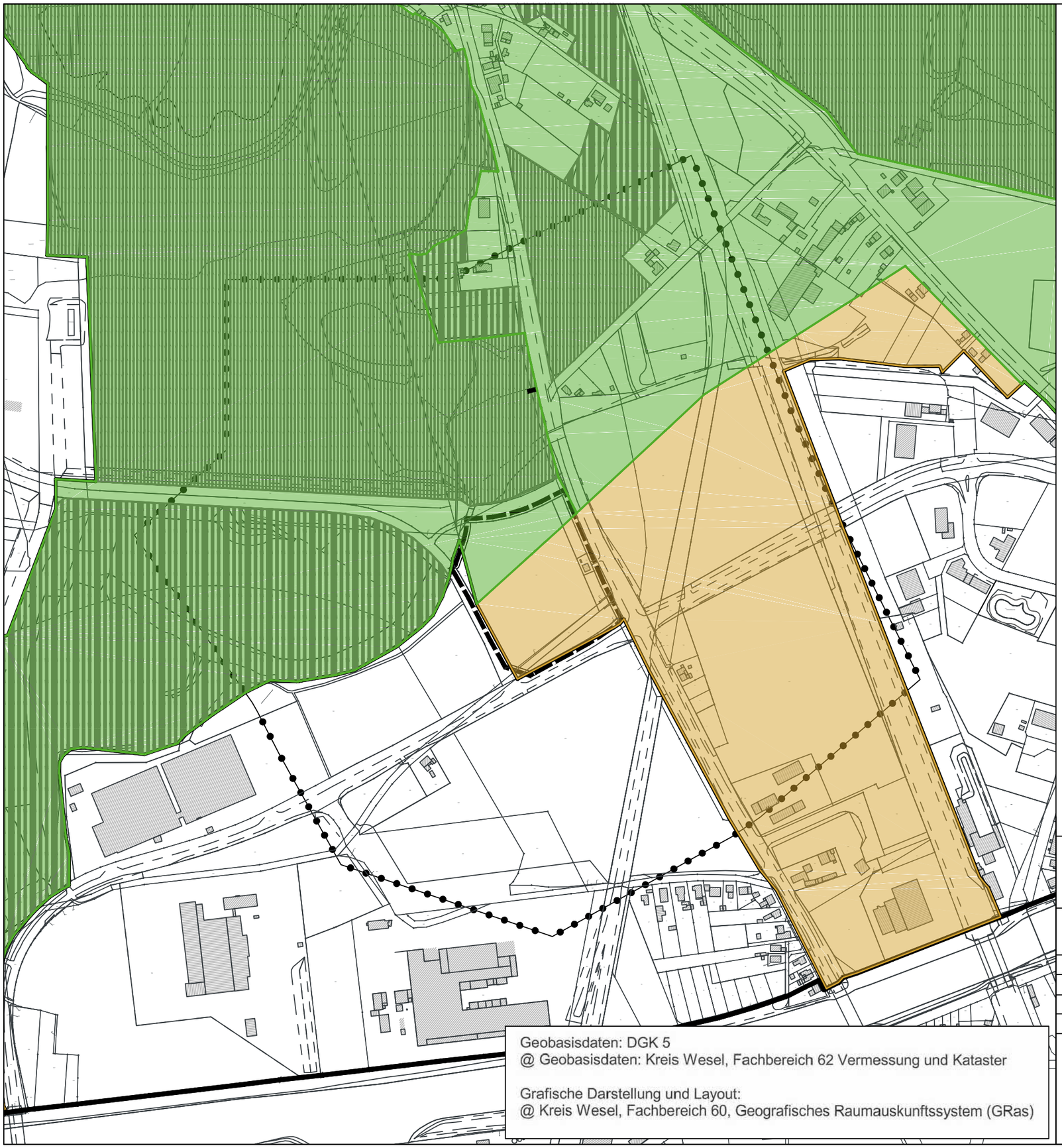
Planinhalt : **Luftbild mit 300m-Zone**

Anlage 2		Karte: 1
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 01/19	Thiesmann 01/19	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleitplanung

1 : 5000

Hansestadt Wesel
am Rhein



Legende

- 300 Meter Zone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Erhaltung
- temporärer Erhalt
- Kernfläche
- Verbindungsfläche
- A3 — Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 239**
"Am Rhein-Lippe-Hafen"

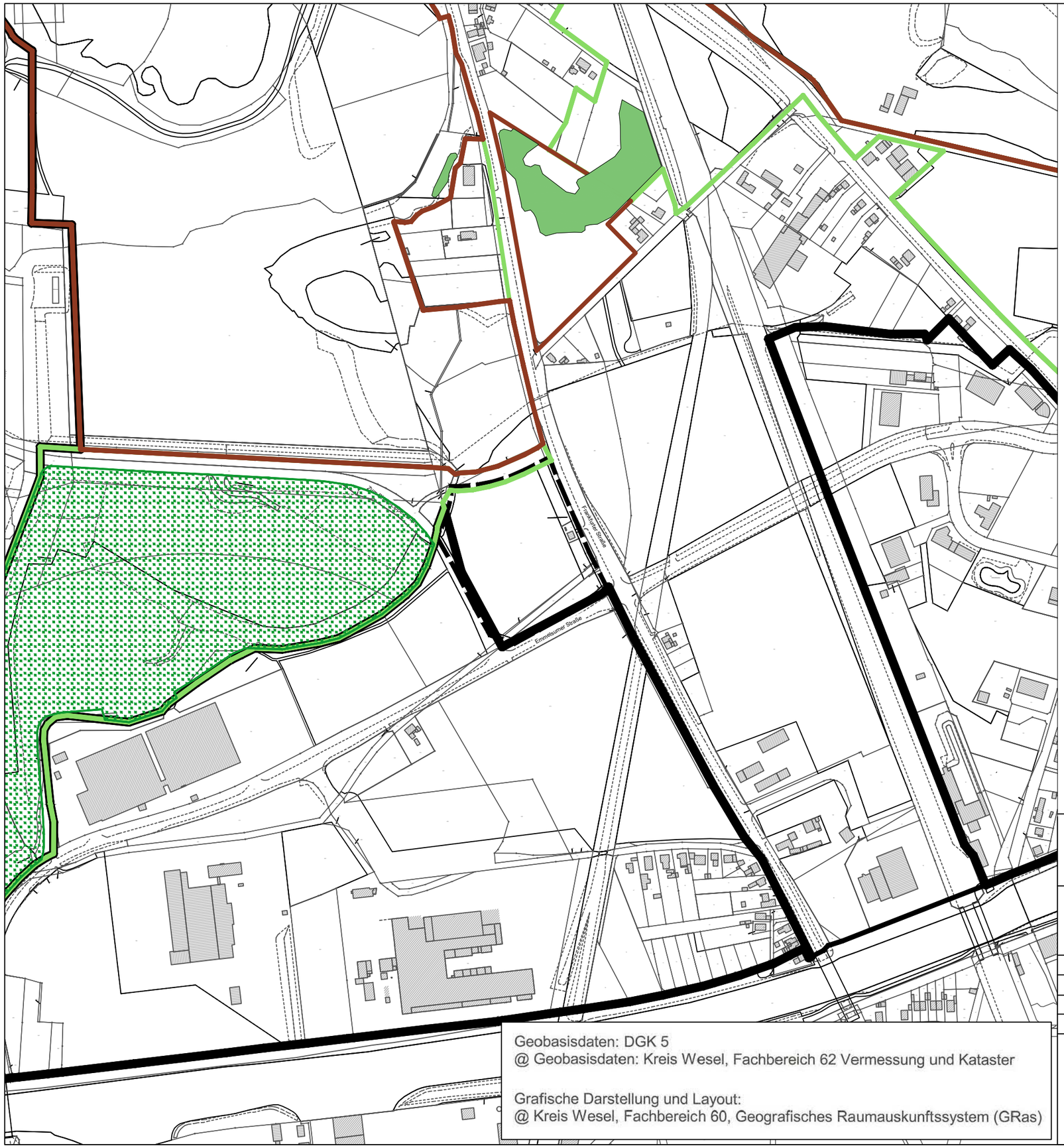
Planinhalt : **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Wesel Entwicklungskarte: Entwicklungsziele**

Anlage 2		Karte: 2
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 01/19	Thiesmann 03/19	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleitplanung

1 : 5000

Hansestadt Wesel
am Rhein



Geobasisdaten: DGK 5
@ Geobasisdaten: Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Grafische Darstellung und Layout:
@ Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
- ND10WE31 — Lfd. Nr. der Naturdenkmäler
- Naturschutzgebiet (§20 LG)
- Landschaftsschutzgebiet (§21 LG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Flächen mit besonderen Nutzungsbedingungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 239**
"Am Rhein-Lippe-Hafen"

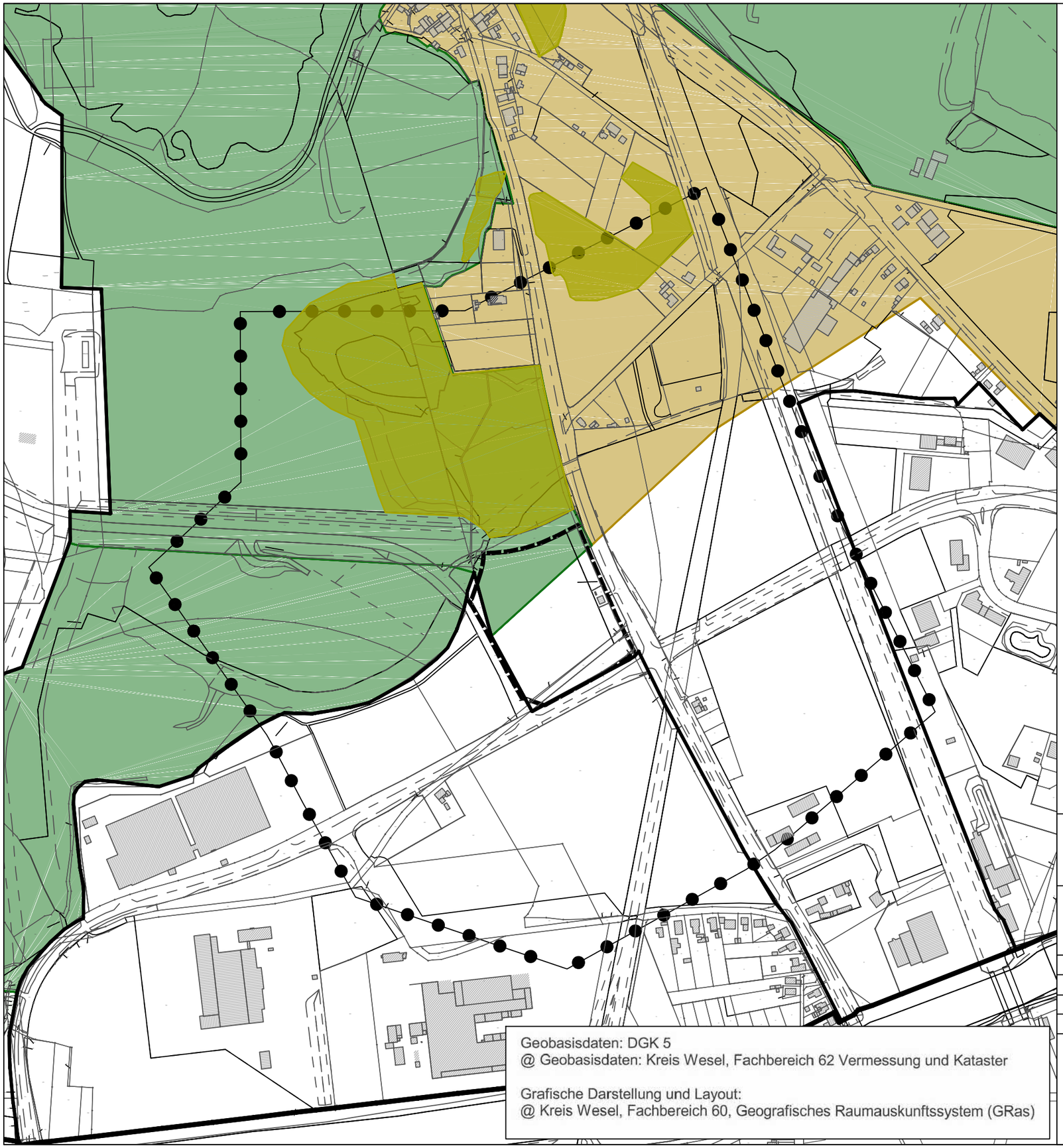
Planinhalt : **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Wesel Festsetzungskarte Teil 1:**
Besonders geschütze Teile von Natur und Landschaft

Anlage 2		Karte: 3
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 01/19	Thiesmann 01/19	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleitplanung

1 : 5000

Hansestadt Wesel am Rhein



Geobasisdaten: DGK 5
@ Geobasisdaten: Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Grafische Darstellung und Layout:
@ Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)

Legende

- 300 Meter Zone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Offenlandbereiche - Waldbereiche
- Pflege von Biotypen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 239**
"Am Rhein-Lippe-Hafen"

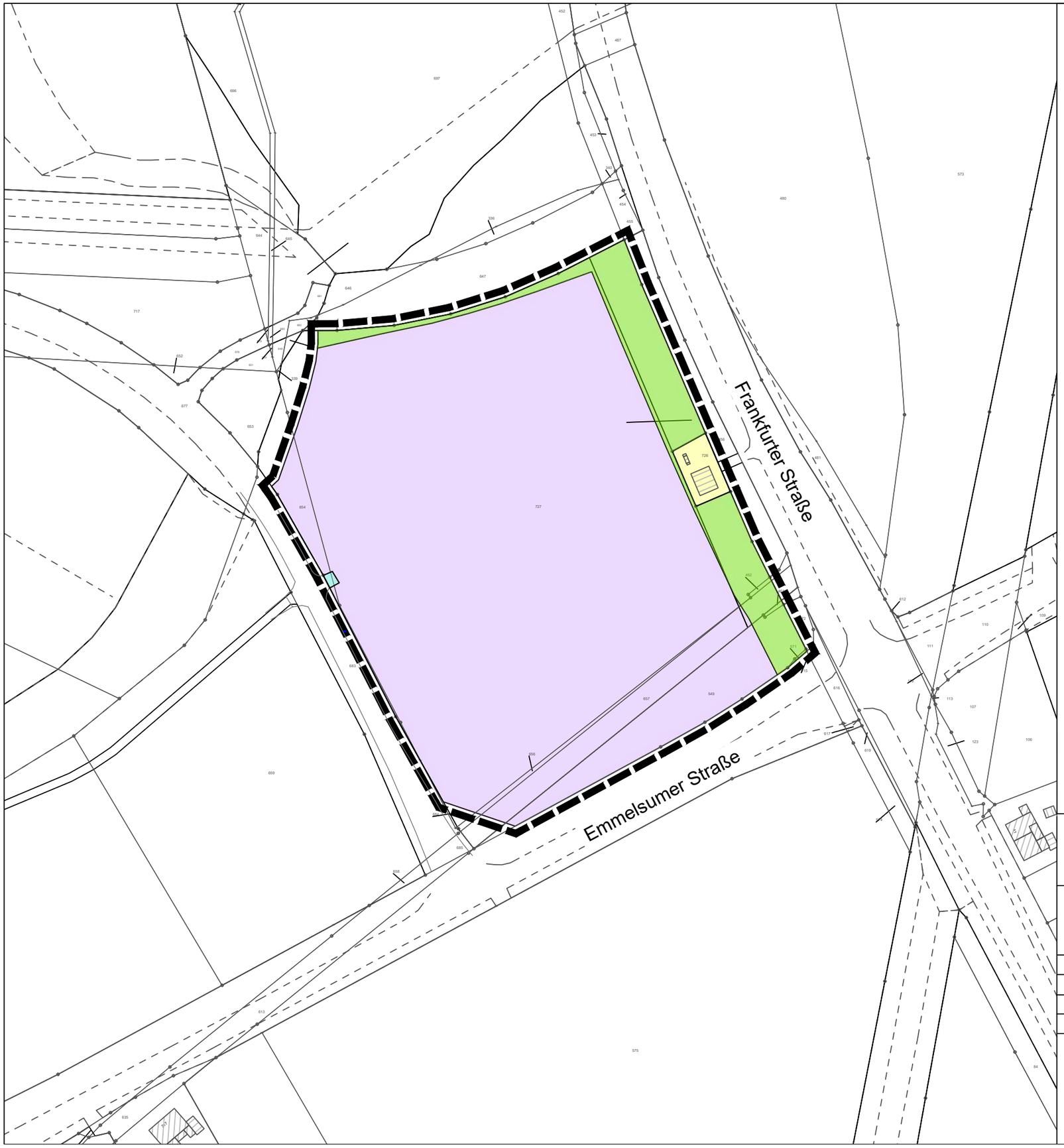
Planinhalt : **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Wesel Festsetzungskarte Teil 2:**
Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Anlage 2		Karte: 4
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 01/19	Thiesmann 01/19	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleitplanung

1 : 5000

Hansestadt Wesel
am Rhein



Legende

- Acker (ca. 23224m²)
- Straße (ca. 19m²)
- Gas (ca. 316m²)
- Straßenbegleitgrün (ca. 2471m²)
- Geltungsbereich

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 239**
"Am Rhein-Lippe-Hafen"

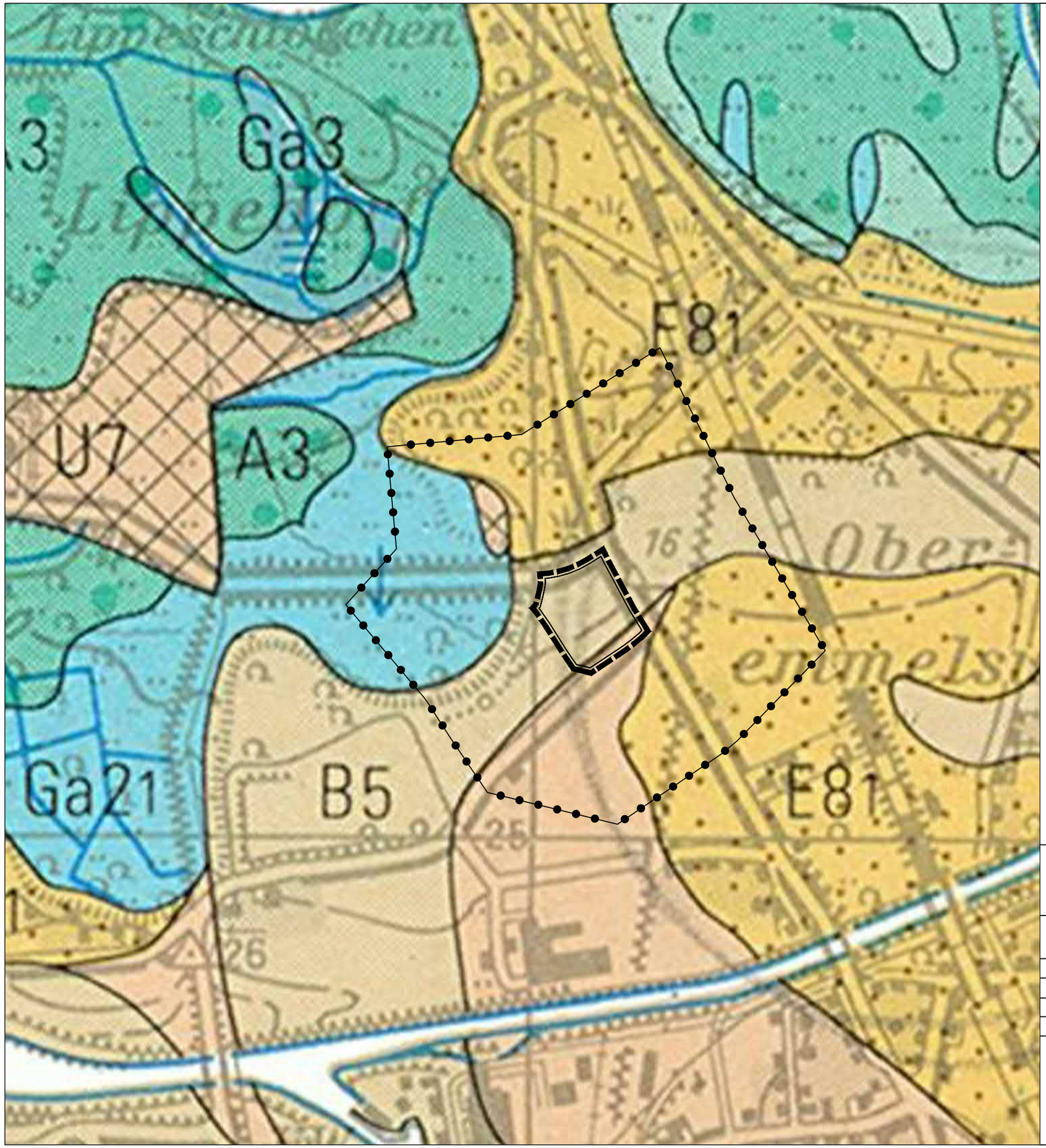
Planinhalt : **Bestandsaufnahme**

Anlage 2		Karte: 5
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 01/19	Thiesmann 01/19	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleitplanung

1 : 1500

Hansestadt Wesel
am Rhein



Legende

- 300 Meter Zone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- A3 Brauner Auenboden - stellenweise schwach vergleyt
- B5 Braunerde und Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde
- E81 Brauner Plaggenesch u. tiefreichend humose Braunerde, stellenweise graubrauner Plaggenesch
- Ga3 Auengley
- Ga21 Auengley
- U7 künstlich veränderter Boden
- Begrenzung der Bodeneinheiten

Projekt : **Bebauungsplan Nr. 239**
"Am Rhein-Lippe-Hafen"

Planinhalt : **Auszug aus der Bodenkarte NRW**

Anlage 2		Karte: 6
Bearbeiter / Datum	Bearbeiter / Datum	Geändert am : / Zeichen
Illmer 01/19	Thiesmann 01/19	

Fachbereich 1
Team 14
Bauleitplanung

Hansestadt Wesel
am Rhein